

Landgericht Koblenz

Geschäftsverteilungsplan

2024

Stand: 02.04.2024

Inhalt:		Rz.
Vorbemerkung		1
Teil A. Besetzung der Spruchkörper		6
Teil B. Vertretung bei Verhinderung		47
I	Allgemeine Regelung	48
II	Besondere Vertretungsregelungen	55
A	Zivilkammern	56
B	Kammern für Handelssachen	75
C	Große Strafkammern	84
D	Kleine Strafkammern	99
E	Vorsitzender der 11. Strafkammer	106
Teil C. Verteilung der Geschäfte		107
I	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen	108
A	Bestimmungen für Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	109
B	Behandlung der Neueingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)	137
C	Allgemeine Turnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)	143
D	Nebenturnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)	169
E	Behandlung der Neueingänge bei den Kammern für Handelssachen durch die Eingangsgeschäftsstelle	177
F	Turnusregelung bei den Kammern für Handelssachen	183
G	Allgemeine Bestimmungen für die erstinstanzlichen Strafkammern	206
H	Turnussystem für die großen Strafkammern	209
J	Turnussystem für die kleinen Strafkammern	232
K	Ergänzungsrichter	262
L	Überlastung einer Kammer	263
II	Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper	264
A	Zivilkammern	265
B	Kammern für Handelssachen	349

	C	Strafkammern	353
Teil D.		Bereitschaftsdienst	439
Teil E.		Güterichterinnen und Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO	443
Teil F.		Zuständigkeit für Auskunftsanträge gem. Art. 15 DSGVO	445
Teil G.		Verfahren bei Zuständigkeitsstreit	447
Teil H.		Inkrafttreten	449

Vorbemerkung

1. Zahl der Kammern

1

Durch Organisationserlass des Ministeriums der Justiz vom 21. November 2023 ist die Zahl der Kammern beim Landgericht Koblenz auf 15 Zivilkammern, 1 Restitutionskammer, 1 Kammer für Baulandsachen, 16 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer, 1 auswärtige Strafvollstreckungskammer (Diez) und 3 Kammern für Handelssachen festgesetzt worden.

Die Zahl der Kammern für Handelssachen beruht auf der Landesverordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 15. Juli 1971 (GVBL. S. 187), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 15. November 2023.

2. Besetzung der Restitutionskammer und der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen

2

a) Restitutionskammer (7. Zivilkammer)

Vorsitzender:

VRLG Volckmann - zgl. -

- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 16. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor -

stellvertretender Vorsitzender und berufsrichterlicher Beisitzer:

RLG Janowsky - zgl. -

- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 14. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor -

Weiterer berufsrichterlicher Beisitzer:

RinAG Brix - zgl. -

- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 13. Zivilkammer der 7. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -

b) **Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen (4. - gr. - Strafkammer)**

3

Der Präsident des Landgerichts hat die Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter, die zu den Sitzungen der Kammer für Steuerberatersachen heranzuziehen sind, für das Geschäftsjahr 2024 ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Steuerberater Wolfgang Horrmann
2. Steuerberater Gerhard Busch
3. Steuerberater Jürgen Dieckhoff
4. Steuerberaterin Hanna Steitz
5. Steuerberaterin Bettina Bur
6. Steuerberaterin Saskia Hildegard Burkhardt

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Steuerbevollmächtigten sind vom Ministerium der Justiz nicht ernannt worden.

3. Bestimmungen des Präsidenten des Landgerichts

4

Der Präsident des Landgerichts hat bestimmt, dass er den Vorsitz der 13. Zivilkammer führen wird (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG).

Die Justizverwaltungssachen werden durch RinAG Brix, RiAG Bayer, RinLG Dr. Steinhäuser und RinLG Popken bearbeitet.

Mit der Verwaltung der Justizmedienstelle werden RinLG Popken (Strafsachen) und RiAG Bayer (Zivilsachen) betraut. Die Vertretung erfolgt gegenseitig.

B E S C H L U S S	5
<u>des Präsidiums des Landgerichts Koblenz</u> <u>über die Besetzung der Spruchkörper,</u> <u>die Regelung der Vertretung und die</u> <u>Verteilung der Geschäfte für</u> <u>das Geschäftsjahr 2024</u>	
Teil A. <u>Besetzung der Spruchkörper</u>	6
Zu ständigen Mitgliedern der einzelnen Kammern werden bestellt:	
<u>1. Zivilkammer (OE 101)</u>	7
Vorsitzender: VRiLG Junker - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –	
Beisitzer: RiLG Stumm (stellvertr. Vorsitzender) - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor – RinLG Dr. Repar (0,75) - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –	
<u>2. Zivilkammer (OE 102)</u>	8
Vorsitzender: VRiLG Beickler	
Beisitzer: RinLG Gramann (stellvertr. Vorsitzende) RinLG Scheer (0,7) Rin Brune	
<u>3. Zivilkammer (OE 103):</u>	9
Vorsitzender: VRiLG Hoersch	
Beisitzer: RinLG Gerharz (stellvertr. Vorsitzende) RiLG Bischoff	
<u>4. Zivilkammer (OE 104):</u>	10
Vorsitzender: VRiLG Schracke	
Beisitzer: RiLG Heinrichs (stellvertr. Vorsitzender) - zgl. - RiLG Dimsic	

<p><u>5. Zivilkammer (OE 105):</u></p> <p>Vorsitzende: VRinLG Schneider</p> <p>Beisitzer: RinLG Schulke 0,5 RinLG Göbel (stellvertr. Vorsitzende)</p>	11
<p><u>6. Zivilkammer (OE 106):</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Dühr - zgl.- - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 6. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor –</p> <p>Beisitzer: RiLG Denter (stellvertr. Vorsitzender) - zgl.- - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 6. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor – Rin Welker – 0,4 – zgl.- - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 6. Zivilkammer und diese der 11. Zivilkammer vor –</p>	12
<p><u>8. Zivilkammer (OE 108):</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Dr. Küch</p> <p>Beisitzer: RinLG Petry (stellvertr. Vorsitzende) Rin Schmidt 0,5</p>	13
<p><u>9. Zivilkammer (OE 109):</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Dr. Fomferek</p> <p>Beisitzer: RiLG Lichtenfels (stellvertr. Vors.) Ri Marth</p>	14
<p><u>10. Zivilkammer (OE 110):</u></p> <p>Vorsitzende: VRinLG Buder – zgl. -</p> <p>Beisitzer: RinLG Kahn – 0,75 - (stellvertr. Vors.) Ri Hammer Ri Klinger – 0,05 bis zum 31.05.2024 für die bis zum 01.04.2024 bereits bestimmten Verkündungstermine sowohl in dem ihm zuvor obliegenden Einzelrichterdezernat als auch den Kammerverfahren</p>	15
<p><u>11. Zivilkammer (OE 111):</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Dühr – zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 6. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor –</p> <p>Beisitzer: RiLG Denter (stellvertr. Vorsitzender) – zgl. –</p>	16

	<p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 6. Zivilkammer der 11. Zivilkammer vor –</p> <p>Rin Welker – 0,1 – zgl.-</p> <p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 6. Zivilkammer und diese der 11. Zivilkammer vor –</p>	
	<p><u>12. Zivilkammer (OE 112):</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Seus</p> <p>Beisitzer: RiLG Bache (stellvertr. Vorsitzender)</p> <p> RinLG Labe-Pauli – 0,5 –</p> <p> Rin Jonas – 0,6 –</p>	17
	<p><u>13. Zivilkammer (OE 113):</u></p> <p>Vorsitzender: PräsLG Rüll - 0,1 - zgl. -</p> <p>Beisitzer: RinLG Popken (stellvertr. Vorsitzende) - 0,1 zgl. -</p> <p> - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -</p> <p> RinAG Brix - 0,1 zgl. –</p> <p> - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 13. Zivilkammer der 7. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -</p> <p> RiAG Bayer – 0,1 zgl. -</p> <p> RinLG Dr. Steinhauser - 0,1 zgl. -</p> <p> - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor -</p>	18
	<p><u>14. Zivilkammer (OE 114):</u></p> <p>Vorsitzende: Vizepräsidentin LG Dr. Mannweiler - 0,8 zgl. -</p> <p>Beisitzer: RiLG Janowsky (stellvertr. Vorsitzender) – zgl. -</p> <p> - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 14. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor -</p> <p> Ri Gietzen</p>	19
	<p><u>15. Zivilkammer (OE 115):</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Dr. Mayer</p> <p>Beisitzer: RinLG Büdenbender (stellvertr. Vorsitzende) - 0,5 -</p> <p> Ri Knöller</p>	20
	<p><u>16. Zivilkammer (OE 116):</u></p> <p>Vorsitzende: VRiLG Volckmann - zgl. -</p>	21

	<p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 16. Zivilkammer der 7. Zivilkammer vor -</p> <p>Beisitzer: RiLG Bergner (stellvertr. Vorsitzender) Rin Bonikowski</p>	
<p><u>Kammer für Baulandsachen (OE 301):</u></p> <p>Vorsitzender:</p> <p>Beisitzer:</p>	<p>VRiLG Junker - zgl. -</p> <p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor –</p> <p>RiLG Stumm (stellvertr. Vorsitzender) - zgl. -</p> <p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor -</p> <p>RinLG Dr. Repar - zgl. -</p> <p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 1. Zivilkammer der Kammer für Baulandsachen vor -</p> <p>RiVG Dr. Dawirs RinVG Marzi RiVG Wolf</p>	22
<p><u>1. Kammer für Handelssachen (OE 201):</u></p> <p>Vorsitzender:</p> <p>Beisitzer:</p>	<p>VRiLG Dr. Steger – 0,4 zgl. –</p> <p>- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 1. Kammer für Handelssachen vor -</p> <p>Handelsrichter Lamberti Handelsrichter Kortmann Handelsrichter Ridder Handelsrichter Querbach Handelsrichter Uhrmacher Handelsrichterin Fellner Handelsrichter Berthold Handelsrichter Düing</p>	23
<p><u>3. Kammer für Handelssachen (OE 203):</u></p> <p>Vorsitzende:</p> <p>Beisitzer:</p>	<p>VRinLG Schmitt - 0,75 –</p> <p>Handelsrichter Kuss Handelsrichter Doll Handelsrichter Wösting Handelsrichter Oberrecht Handelsrichter Arndt</p>	24

<p>Handelsrichter Heß Handelsrichter Wings Handelsrichter Schopp</p>	
<p><u>4. Kammer für Handelssachen (OE 204):</u></p> <p>Vorsitzende: VRinLG Bendel 0,75</p> <p>Beisitzer: Handelsrichter Schilling Handelsrichter Laschewsky Handelsrichter Georg Handelsrichter Klein Handelsrichter Drechsler Handelsrichter Zahl Handelsrichter Kachler Handelsrichter Kuch</p>	25
<p><u>1. (gr.) Strafkammer (Staatsschutzkammer I)</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Metzger</p> <p>Beisitzer: RinLG Ly (stellvertr. Vorsitzende) Ri Dr. Saßl</p>	26
<p><u>2. (gr.) Strafkammer (Jugendkammer I)</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Groß</p> <p>Beisitzer: RinLG Haas (stellvertr. Vorsitzende) Rin Dr. Blasweiler</p>	27
<p><u>3. (gr.) Strafkammer (Schwurgericht II)</u></p> <p>Vorsitzender: N.N.</p> <p>Beisitzer: RiLG Dr. Lenders (stellvertr. Vorsitzender) RiLG Brand Rin Dedekind – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 3. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor –</p>	28
<p><u>4. (gr.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I)</u></p> <p>Vorsitzender: VRiLG Bonin</p> <p>Beisitzer: RinLG Bommel (0,5) (stellvertr. Vorsitzende)</p>	29

	Ri Freiermuth	
<u>5. (kl.) Strafkammer</u>		30
Vorsitzende:	N.N.	
<u>6. (gr.) Strafkammer</u>		31
Vorsitzender:	VRiLG Bendel	
Beisitzer:	RiLG Fleckenstein (stellvertr. Vorsitzender) Rin Korte – 0,5 –	
<u>7. (kl.) Strafkammer</u>		32
7.a) <u>(kl.) Strafkammer</u>		
Vorsitzende:	VRinLG Klein - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 7. (kl.) Strafkammer (7.a) vor -	
7.b) <u>(kl.) Strafkammer (Jugendkammer I)</u>		33
Vorsitzende:	VRinLG Klein - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 7. (kl.) Strafkammer (7.a) vor -	
<u>8. (kl.) Strafkammer</u>		34
8.a) <u>(kl.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer I)</u>		
Vorsitzender:	VRinLG van den Bosch - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 8. (kl.) Strafkammer (8.a) vor -	
8.b) <u>(kl.) Strafkammer (Jugendkammer II)</u>		35
Vorsitzender:	VRinLG van den Bosch - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 8. (kl.) Strafkammer (8.a) vor –	
<u>9. (gr.) Strafkammer (Jugendkammer II)</u>		36
Vorsitzender:	VRiLG Schlepphorst	
Beisitzer:	RiLG Benzel (stellvertr. Vorsitzender) Ri Ziegler	
<u>10. (gr.) Strafkammer (Staatsschutzkammer III)</u>		37
Vorsitzende:	VRinLG Rau	
Beisitzer:	RinLG Raab (stellvertr. Vorsitzende)	

	Ri Schiller	
<u>11. Strafkammer</u>		38
Vorsitzender:	VRiLG Dühr - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. Strafkammer der 6. Zivilkammer und diese der 11. Zivilkammer vor -	
Beisitzer:	RinLG Popken (stellvertr. Vorsitzende) - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor - RinLG Dr. Steinhauser - zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 11. Strafkammer der 13. Zivilkammer und diese der Verwaltung vor - RinLG Beickler (0,5)	
<u>12. (gr.) Strafkammer (Staatsschutzkammer II)</u>		39
Vorsitzende:	VRinLG Werner	
Beisitzer:	RinLG Leyser (stellvertr. Vorsitzende) Rin Krämer	
<u>13. (kl.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II)</u>		40
Vorsitzender:	VRiLG Dr. Überhofen	
<u>14. (gr.) Strafkammer (Schwurgericht I)</u>		41
Vorsitzender:	VRiLG Stehlin	
Beisitzer:	RinLG Major (stellvertr. Vorsitzende) Ri Glaser	
<u>15. (gr.) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer II)</u>		42
Vorsitzender:	VRiLG Dr. Prinz	
Beisitzer:	RinLG Degen (stellvertr. Vorsitzende) Ri Reichel	
<u>16. (kl.) Strafkammer:</u>		43
Vorsitzender:	VRinLG Bohr	
<u>Strafvollstreckungskammer Koblenz</u>		44

<p>Vorsitzender:</p> <p>Beisitzer:</p>	<p>VRiLG Dr. Steger – 0,6 zgl. - - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 1. Kammer für Handelssachen vor -</p> <p>RinLG Kocherscheidt – 0,5 – (stellvertr. Vorsitzende)</p> <p>Rin Deffner – 0,5 –</p> <p>Rin Dedekind – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die 3. (gr.) Strafkammer der Strafvollstreckungskammer vor –</p> <p>Rin Welker – 0,5 zgl. – - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Strafvollstreckungskammer der 6. Zivilkammer und diese der 11. Zivilkammer vor –</p>	
<p><u>Strafvollstreckungskammer Koblenz (Außenstelle Diez)</u></p>		<p>45</p>
<p>Vorsitzender:</p> <p>Beisitzer:</p>	<p>VRLG Dr. Graf</p> <p>RinAG Hennrichs 0,5 (stellvertr. Vorsitzende)</p> <p>RiAG Böhm - 0,2 -</p> <p>Rin Fritz - 0,2 –</p> <p>RinAG Schaeffer – 0,2 -</p>	
<p><u>Erweiterte kleine Strafkammern:</u></p> <p>Soweit gemäß § 76 Abs. 6 GVG die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist, so gilt folgende Regelung:</p> <p>Als Beisitzer ist der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngste Beisitzer der Strafkammern berufen, und zwar in der Reihenfolge 1., 2., 3., 6., 9., 4., 10., 12., 14. und 15. Strafkammer.</p>		<p>46</p>
<p>Teil B. <u>Vertretung bei Verhinderung</u></p>		<p>47</p>
<p><u>I. Allgemeine Regelung</u></p> <p>1) Ist ein Richter verhindert, so wird er zunächst durch ein Mitglied derselben Kammer vertreten.</p>		<p>48</p>
<p>2)</p>	<p>Zur Vertretung sind danach die zuerst unter der nachfolgenden Nummer II. bei der betreffenden Kammer genannten Beisitzer und bei deren Verhinderung die Beisitzer der dort im Folgenden aufgeführten Kammern in der angegebenen Reihenfolge berufen.</p> <p>Die Vertretung beginnt zunächst mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensjüngsten Beisitzer, wobei ein nicht bei dem Landgericht Koblenz ernannter Richter immer als dienstjünger als ein bei dem Landgericht Koblenz ernannter Richter gilt. Sofern die Kammer, bei der die Vertretung zu erfolgen hat, nach dieser Reihenfolge mit weniger als zwei bei dem Landgericht Koblenz ernannten Richtern zu entscheiden hätte, ist zur Vertretung der in der Reihenfolge nächste dienst- oder bei gleichem Dienstalter lebensjüngste Beisitzer berufen, dem ein Richteramt nach § 27 DRiG bei dem Landgericht Koblenz übertragen ist („Planrichter“).</p>	<p>49</p>

3)	Auch mehreren Kammern oder Gerichten zugleich zugeteilte Richter können für die Vertretung herangezogen werden	50
4)	Soweit die Heranziehung als Vertreter die Teilnahme an Sitzungen betrifft und es sich bei dem zunächst zur Vertretung berufenen Beisitzer um einen Richter mit einer halben Stelle handelt, vertritt dieser nur an Sitzungstagen mit ungeradem Datum. An den übrigen Sitzungstagen findet eine Vertretung durch den nächstberufenen Richter – auch wenn es sich bei diesem ebenfalls um einen Richter mit halber Stelle handelt – statt. Betrifft die Heranziehung als Vertreter die Teilnahme an einer Hauptverhandlung vor einer großen Strafkammer, gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass sich die Heranziehung auch auf etwaige Fortsetzungstermine – unabhängig ob geraden oder ungeraden Datums – erstreckt.	51
5)	Die Einberufung eines Vertreters aus einer anderen Kammer erfolgt – soweit möglich – durch den Vorsitzenden der Kammer, bei der die Vertretung erforderlich wird.	52
6)	Die Verhinderung eines Richters infolge Überlastung stellt der Präsident des Landgerichts fest, soweit nicht die Vertretung durch ein Mitglied derselben Kammer erfolgen kann. Abgesehen von Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung ist ein Vertretungsfall in der Regel nur gegeben bei der Verhinderung durch eine Sitzung oder eine Beratung mit Schöffen.	53
7)	Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter der Tätigkeit in der Kammer des Ergänzungsrichters vor. Die Inanspruchnahme als Ergänzungsrichter ist ein Vertretungsfall.	54
II. <u>Besondere Vertretungsregelungen</u>		55
A) <u>Regelung für die Zivilkammern</u>	Soweit die Vertretung durch Richter derselben Kammer nicht möglich ist, werden vertreten:	56
a)	die Beisitzer der <u>1. Zivilkammer</u> und der <u>Kammer für Baulandsachen</u> durch die Beisitzer der 9., 5., 3., 2., 4., 8., 10., 12., 15. und 16. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	57
b)	die Beisitzer der <u>2. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 3., 5., 4., 8., 9., 10., 12., 15., 16., und 1. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	58
c)	die Beisitzer der <u>3. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 1., 2., 5., 16., 15., 4., 5., 8., 9., 10. und 12. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	59
d)	die Beisitzer der <u>4. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 8., 10., 12., 9., 5., 15., 16., 1., 2. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	60
e)	die Beisitzer der <u>5. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 10, 15., 16., 3., 8., 9., 2., 12., 1. und 4. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	61
f)	die Beisitzer der <u>6. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 13. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 5. Zivilkammer,	62

g)	die Beisitzer der <u>7. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 15., 16., 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10. und 12. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	63
h)	die Beisitzer der <u>8. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 4., 9., 12., 10., 15., 16., 1., 2., 5. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	64
i)	die Beisitzer der <u>9. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 12., 10., 8., 4., 15., 16., 1., 2., 5. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	65
j)	die Beisitzer der <u>10. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 5., 9., 3., 12. 15., 16., 2., 4., 1. und 8. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	66
k)	die Beisitzer der <u>11. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 16., 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10., 12. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	67
l)	die Beisitzer der <u>12. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 2., 3., 4., 8., 9., 1., 10., 5., 15., 16. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. und 6. Zivilkammer,	68
m)	die Beisitzer der <u>13. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 6. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Zivilkammer,	69
n)	die Beisitzer der <u>14. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 16. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 5. Zivilkammer.	70
o)	die Beisitzer der <u>15. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 6., 1., 2., 4., 5., 8., 9., 10., 12. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 13. Zivilkammer,	71
p)	die Beisitzer der <u>16. Zivilkammer</u> durch die Beisitzer der 14., 15., 4., 1., 2., 5., 8., 9., 10., 12. und 3. Zivilkammer, hiernach von denen der 6. und 13. Zivilkammer,	72
	<p>Ist ein Richter als Ergänzungsrichter herangezogen, ist er während der Dauer seiner Inanspruchnahme durch dieses Verfahren von einer Vertretung entbunden. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p> <p>Soweit eine Vertretung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis p) nicht gewährleistet ist, werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Vorsitzenden der Zivilkammern vertreten, und zwar dergestalt, dass diese anstelle des 1. Beisitzers den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.</p> <p>Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Beisitzer der Strafkammern in numerischer Reihenfolge Vertreter, beginnend mit der 1. Strafkammer.</p> <p>Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem</p>	73

dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der großen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.	
Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.	
Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Vertretung der Vorsitzenden der Zivilkammern entsprechend, mit der Maßgabe, dass insoweit eine Vertretung nur durch Richter auf Lebenszeit stattfindet.	74
B) <u>Regelung für die Kammern für Handelssachen</u>	75
a) Die Vorsitzenden der drei Kammern für Handelssachen vertreten sich gegenseitig in folgender Reihenfolge:	
aa) Der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen wird durch die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen, hilfsweise durch die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen vertreten.	76
bb) Die <u>Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen</u> wird durch die Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen, hilfsweise durch den Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.	77
cc) Die <u>Vorsitzende der 4. Kammer für Handelssachen</u> wird durch den Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen, hilfsweise durch die Vorsitzende der 3. Kammer für Handelssachen vertreten.	78
Im Übrigen erfolgt die Vertretung durch die weiteren Vorsitzenden der Zivilkammern. Die Reihenfolge der Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der großen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.	79
Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.	
b) Die <u>Beisitzer der 1. Kammer für Handelssachen</u> werden durch die Beisitzer der 3., hiernach von denen der 4. Kammer für Handelssachen vertreten.	80
Die <u>Beisitzer der 3. Kammer für Handelssachen</u> werden durch die Beisitzer der 4., hiernach von denen der 1. Kammer für Handelssachen vertreten.	81
Die <u>Beisitzer der 4. Kammer für Handelssachen</u> werden durch die Beisitzer der 1., hiernach von denen der 3. Kammer für Handelssachen vertreten.	82
Die Reihenfolge der Vertretung beginnt bei den Beisitzern der Kammern für Handelssachen mit dem lebensjüngsten Mitglied. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans.	83
C) <u>Regelung für die großen Strafkammern</u>	84
Soweit die Vertretung durch Richter derselben Kammer nicht möglich ist, werden vertreten:	
a) die Beisitzer der <u>1. (gr.) Strafkammer</u>	85

	durch die Beisitzer der 9., 3., 6., 2., 12., 14., 15., 4. und 10. (gr.) Strafkammer,	
b)	die Beisitzer der <u>2. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 14., 15., 12., 9., 6., 3., 1., 10., und 4. (gr.) Strafkammer,	86
c)	die Beisitzer der <u>3. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 10., 6., 9., 1., 2., 14., 15., 12., 4. und 10. (gr.) Strafkammer,	87
d)	die Beisitzer der <u>4. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 15., 6., 3., 9., 10., 12., 14., 1. und 2. (gr.) Strafkammer,	88
e)	die Beisitzer der <u>6. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 12., 2., 3., 14., 15., 1., 9., 10. und 4. (gr.) Strafkammer,	89
f)	die Beisitzer der <u>9. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 3., 2., 1., 6., 12., 14., 15., 10. und 4. (gr.) Strafkammer,	90
g)	die Beisitzer der <u>10. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 6., 1., 2., 3., 9., 12., 14., 15. und 4. (gr.) Strafkammer,	91
h)	die Beisitzer der <u>12. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 1., 9., 6., 10., 2., 4., 14., 15. und 3. (gr.) Strafkammer,	92
i)	die Beisitzer der <u>14. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 2., 12., 10., 9., 6., 4., 3., 15. und 1. (gr.) Strafkammer,	93
j)	die Beisitzer der <u>15. (gr.) Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 4., 9., 14., 12., 10., 3., 2., 6. und 1. (gr.) Strafkammer,	94
l)	die Beisitzer der <u>Strafvollstreckungskammer Koblenz</u> durch die Beisitzer der 4., 10., 2., 1., 6., 14., 15., 12., 3. und 9. (gr.) Strafkammer,	95
m)	die Mitglieder der <u>Strafvollstreckungskammer Koblenz (Außenstelle Diez)</u> durch die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer Koblenz und hiernach durch die Mitglieder der 4., 10., 14., 15., 12., 6., 2., 9., 1. und 3. (gr.) Strafkammer.	96
n)	die Mitglieder der <u>11. Strafkammer</u> durch die Beisitzer der 13. und 6. Zivilkammer, hiernach durch die Beisitzer der erstinstanzlichen Zivilkammern in numerischer Reihenfolge, beginnend mit der 1. Zivilkammer.	97
	<p>Ist ein Richter als Ergänzungsrichter herangezogen, ist er während der Dauer seiner Inanspruchnahme durch dieses Verfahren von einer Vertretung entbunden. Die Tätigkeit in der eigenen Kammer in zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses bereits terminierten Hauptverhandlungen in Haftsachen geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.</p> <p>Soweit eine Vertretung nach den vorstehenden Buchstaben a) bis l) nicht gewährleistet ist, werden die Beisitzer der Strafkammern durch die Vorsitzenden der großen Strafkammern vertreten, und zwar dergestalt, dass diese anstelle des 1. Beisitzers den stellvertretenden Vorsitz übernehmen. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.</p> <p>Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Beisitzer der Zivilkammern in numerischer Reihenfolge Vertreter, beginnend mit der 1. Zivilkammer. Ist auch</p>	98

<p>insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der kleinen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Zivilkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen gelten für die Vertretung der Vorsitzenden der großen Strafkammern entsprechend, mit der Maßgabe, dass insoweit eine Vertretung nur durch Richter auf Lebenszeit stattfindet.</p> <p>Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.</p>	
<p>D) <u>Regelung für die kleinen Strafkammern</u></p>	99
<p>Die <u>Vorsitzende der 5. (kl.) Strafkammer</u> wird durch die Vorsitzende der 7. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 8., 13. und 16. (kl.) Strafkammer vertreten.</p>	100
<p>Die <u>Vorsitzende der 7. (kl.) Strafkammer</u> wird durch die Vorsitzende der 8. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 13., 16. und 5. (kl.) Strafkammer vertreten.</p>	101
<p>Die <u>Vorsitzende der 8. (kl.) Strafkammer</u> wird durch den Vorsitzenden der 13. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 16., 5. und 7. (kl.) Strafkammer vertreten.</p>	102
<p>Der <u>Vorsitzende der 13. (kl.) Strafkammer</u> wird durch die Vorsitzende der 16. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 5., 7. und 8. (kl.) Strafkammer vertreten.</p>	103
<p>Die <u>Vorsitzende der 16. (kl.) Strafkammer</u> wird durch die Vorsitzende der 5. (kl.) Strafkammer, hilfsweise durch die Vorsitzenden der 7., 8. und 13. (kl.) Strafkammer vertreten.</p>	104
<p>Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der großen Strafkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Zivilkammern Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten. Ist auch insoweit eine Vertretung nicht möglich, sind die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen Vertreter. Die Vertretung beginnt mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden und setzt sich fort bis zum dienstältesten.</p> <p>Gehört ein Vorsitzender mehreren Gerichten an, so ist er von der vorstehenden Vertretungsregelung ausgenommen.</p>	105
<p>E) <u>Vertretung des Vorsitzenden der 11. Strafkammer (Eildienstregelung)</u></p> <p>Für Entscheidungen nach §§ 100b, 100c, 100e Abs. 2 StPO wird der <u>Vorsitzende der 11. Strafkammer</u> vertreten durch die Beisitzer der 11. Strafkammer, hilfsweise durch die Beisitzer der 13. und 6. Zivilkammer. Ausgenommen von der Vertretung sind Beisitzer, denen kein Richteramt nach § 27 DRiG bei dem Landgericht übertragen ist. Die Vertretung beginnt mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstal-ter mit</p>	106

dem lebensältesten Beisitzer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen.	
Teil C. <u>Verteilung der Geschäfte</u>	107
I. <u>Allgemeine Zuständigkeitsregelungen</u>	108
A) <u>Bestimmungen für die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen</u>	109
1) Sämtliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung, die bei dem Landgericht Koblenz ab dem 01.09.2019, 0:00 Uhr eingegangen sind und eingehen, sind elektronisch zu führen. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt - soweit nicht § 72a GVG die Zuständigkeit vorrangig regelt - in erster Linie kraft Sachzusammenhangs gemäß nachfolgenden Ziffern 3) bis 11). Sofern hiernach kein Sachzusammenhang gegeben ist, wird das Verfahren in zweiter Linie der kraft Spezialzuständigkeit gemäß Teil C. II. A. zuständigen Kammer zugewiesen. Soweit weder ein Sachzusammenhang noch eine Spezialzuständigkeit besteht, erfolgt die Verteilung nach der Turnusregelung.	110
2) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Arreste, einstweilige Verfügungen und selbständige Beweisverfahren.	111
3) Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Prozesse verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist die Kammer für das verbundene Verfahren zuständig, die das zuerst anhängige Verfahren gemäß ihrer Zuständigkeit in ihren Prozessregistern eingetragen hat. Ist die Eintragung am selben Tag erfolgt, so entscheidet die Sache mit dem höheren Streitwert über die Zuständigkeit, bei gleichem Streitwert diejenige mit dem alphabetisch ersten Beklagten.	112
4) Sind in einem einheitlichen Mahnverfahren mehrere Antragsgegner in Anspruch genommen worden, so ist für die daraus hervorgehenden streitigen Verfahren unabhängig vom Namen der weiteren Antragsgegner (Anfangsbuchstabe) diejenige Kammer zuständig, die das zuerst beim Landgericht Koblenz anhängige Verfahren gegen einen der Antragsgegner gemäß ihrer Zuständigkeit in ihren Prozessregistern eingetragen hat. Ist die Eintragung am selben Tag erfolgt, so entscheidet die Sache mit dem höheren Streitwert über die Zuständigkeit, bei gleichem Streitwert diejenige mit dem alphabetisch ersten Beklagten.	113
5) Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so ist die bisher zuständige Kammer auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, wenn es sich bei diesem um ein Turnusverfahren (Teil C. I. C) 1) bzw. Teil C. I. F) 1)) handelt. Betrifft das abgetrennte Verfahren hingegen Ansprüche, für die eine Zuständigkeit einer oder mehrerer Kammern kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit besteht, so ist für das abgetrennte Verfahren die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Kammer zuständig.	114
6) Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Verfahren werden von derjenigen Kammer bearbeitet, bei der das erste bei dem Landgericht eingegangene Verfahren noch anhängig ist oder innerhalb der letzten drei vollen Kalenderjahre anhängig war. Als solche Rechtssachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den	115

	<p>Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können (z.B. gesetzliche Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen desselben vorwerfbaren oder vorgeworfenen Verhaltens, beispielsweise im Zusammenhang mit demselben Verkehrsunfall oder demselben Täuschungsentschluss; Ansprüche, die auf demselben gesellschaftsrechtlichen Verhältnis beruhen).</p> <p>Nicht von dieser Regelung erfasst werden Streitigkeiten verschiedener Parteien, die aus unterschiedlichen rechtlichen oder vertraglichen Grundlagen resultieren (z.B. Energielieferungsverträge, Partnerschaftsvermittlungsverträge, etc.).</p> <p>Treffen in einem Verfahren vertragliche und gesetzliche Ansprüche der vorgenannten Art zusammen und begründet einer dieser Ansprüche eine Zuständigkeit kraft Zusammenhangs, so hat diese Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs im Verhältnis der Ansprüche untereinander den Vorrang.</p> <p>Hiervon abweichend besteht bei mehreren in derselben Rechtssache eingehenden Verfahren, denen ein der 14. oder 16. Zivilkammer zugewiesenes Versicherungsvertragsverhältnis zugrunde liegt, ein Sachzusammenhang ausschließlich zwischen einem selbstständigen Beweisverfahren und der zugehörigen Hauptsache.</p>	
7)	Für Klagen gemäß den Vorschriften der §§ 323, 731, 767, 768 ZPO sowie für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß den §§ 578 ff. ZPO ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Rechtsstreit das Endurteil erlassen hat. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn in dem Vorprozess ein Prozessvergleich abgeschlossen worden ist, auf den sich die neue Klage bezieht.	116
8)	Die vorstehenden Regelungen unter Ziff. 6) und 7) setzen voraus, dass die dort bestimmte Kammer noch besteht und für Neueingänge der betreffenden Art funktionell zuständig ist. Ansonsten gelten die allgemeinen Grundsätze.	117
9)	Die Verteilung nach Buchstaben gilt nur, soweit nicht eine andere Kammer aufgrund besonderer Bestimmungen (insb. nach Sachzusammenhang, Spezialzuständigkeit oder Turnusregelung gemäß Teil C. I. B) - F)) zuständig ist.	118
10)	Maßgebend für die Verteilung nach Buchstaben ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des (in Berufungsverfahren: erstinstanzlichen) Beklagten (Antragsgegners) zur Zeit des Eingangs der Sache beim Landgericht. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten (Antragsgegners). Die Regelungen unter Teil C. I. A) 8) bleiben davon unberührt.	119
	<p>Im Einzelnen ist für die Verteilung nach Buchstaben maßgebend in Klagen und Anträgen</p> <p>a) <u>gegen natürliche Personen:</u></p> <p>aa) der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners (die zum Namen gehörenden früheren Adelsbezeichnungen - Prinz, Graf, de, von usw. - sowie allgemein gebräuchliche Zusätze wie „van“, „el“ usw. gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Namens).</p>	120
	bb) Bei Klagen und Anträgen von Gesellschaftern, Mitgliedern von Personenvereinigungen untereinander oder bei Klagen und Anträgen von Gesellschaften, Personenvereinigungen,	121

	Insolvenz-/Konkurs- und Vergleichsverwaltern gegen die Gesellschafter, Geschäftsführer oder Mitglieder oder umgekehrt die Bezeichnung der Gesellschaft oder Vereinigung, der sie angehören oder angehört, es sei denn, der Streitgegenstand hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Gesellschaft oder Vereinigung als solcher (z.B. zufälliger Verkehrsunfall). Maßgebend ist insoweit die Regelung in f).	
b)	<u>gegen den Staat:</u> Der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der amtlichen Bezeichnung, wobei jedoch das Wort „Land“, sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;	122
c)	<u>gegen Kirchen und Kirchengemeinden:</u> Der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei der Zusatz „St.“ oder „Sankt“ außer Betracht bleibt;	123
d)	<u>gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise:</u> Der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; die Zusätze „Bad“, „St.“ und „Sankt“ gehören nicht zur Ortsbezeichnung;	124
e)	<u>gegen politische Parteien:</u> Der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht.	125
f)	<u>gegen Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts (einschließlich nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften), juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter vorstehende Regelungen fallen, sowie gegen Kaufleute, die nach § 17 Abs. 2 HGB unter ihrer Firma verklagt werden können:</u> aa) der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der beklagten Partei; soweit es sich bei der beklagten Partei um eine Einzelfirma handelt und in oder bei deren Namen der Name des Inhabers genannt wird, geht letzterer vor; bb) beginnt die Bezeichnung der beklagten Partei mit einer Zahl, einem Zeichen oder einer Kombination von Zahlen und/oder Zeichen, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl bzw. des ersten Zeichens in ausgeschriebener Form entscheidend (also bei "1&1": "e"),	126
g)	<u>gegen den Verwalter einer Insolvenzmasse:</u> der Name des Gemeinschuldners,	127
h)	<u>gegen Zwangsverwalter eines Grundstücks:</u> der Name des Schuldners,	128
i)	<u>gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:</u> der Name des Erblassers,	129
j)	<u>gegen mehrere Beklagte:</u>	130

	<p>aa) richtet sich die Klage oder der Antrag gegen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (einschließlich des nichtrechtsfähigen Vereins und der stillen Gesellschaft) oder werden neben einer Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts (einschließlich nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften) oder neben einer juristischen Person des bürgerlichen Rechts auch deren Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG oder deren Vertretungsorgan (Geschäftsführer, Vorstand usw.) mitverklagt, so ist die Firma, der Name oder die Bezeichnung der Gesellschaft oder der juristischen Person entsprechend der oben unter Buchst. f) getroffenen Regelung maßgebend,</p> <p>bb) im Übrigen gilt der im Alphabet vorgehende Name.</p>	
11)	<p>Die Zuständigkeit einer Kammer ist – mit Ausnahme der in § 72a GVG geregelten Zuständigkeiten - begründet und die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer nicht mehr zulässig,</p> <p>a) wenn bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens die Kammer Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat und die Nachricht hiervon an die Parteien abgegangen ist oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen wurde,</p> <p>wenn bei Bestimmung eines frühen ersten Termins die Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) und / oder die mündliche Verhandlung (§ 279 Abs. 1 ZPO) begonnen hat.</p>	131
	b) wenn über einen Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe entschieden ist und die Entscheidung an die Parteien abgegangen ist,	132
	c) wenn seit Eingang der Klage bzw. der Klagebegründung nach Mahnverfahren (sofern der Gerichtskostenvorschuss bereits gezahlt ist), der Berufungsbegründung oder des Prozesskostenhilfeantrags drei Monate verstrichen sind, ohne dass innerhalb dieser Frist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt oder einer anderen Kammer zur Übernahme zugleitet worden ist.	133
	Die vorstehenden Regelungen finden bei Abtrennungen im Sinne der Regelung gemäß Teil C. I. A) 5) nur insoweit entsprechende Anwendung, als deren Voraussetzungen sinngemäß in Bezug auf den abgetrennten Verfahrensteil vorliegen.	134
	Die vorstehenden Regelungen gelten zudem nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zu dem in Rz. 131 bzw. 132 genannten Zeitpunkt oder bis zum Ablauf der Berufungserwiderungsfrist, spätestens jedoch binnen eines Monats ab Zustellung der Berufungsbegründungsschrift, gerügt wird.	135
12)	Ist nach internationalen Übereinkommen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft ein Schuldtitel anzuerkennen und/oder mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer bzw. des Vorsitzenden nach der Turnusregelung (Teil C. I. B) - F), Teil C. II. A)).	136
B)	<u>Behandlung der Neueingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle (mit Ausnahme der Verfahren für die Kammern für Handelssachen)</u>	137
1)	Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der <u>Eingangsgeschäftsstelle</u> zuzuleiten und dort – sofern sie in Papierform	138

	<p>eingegangen sind – mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. Elektronisch eingegangene Neueingänge müssen einen Transfervermerk aufweisen.</p> <p>Neueingänge, deren Bearbeitung in gesteigertem Maße eilbedürftig ist und für die erkennbar eine Zuständigkeit einer gemäß Rz. 144 nicht an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammer besteht, sind unverzüglich <u>unmittelbar der zuständigen Kammer</u> zuzuleiten.</p>																																							
	<p>Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und / oder Abgaben innerhalb des Hauses etc.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel bzw. Transfervermerk und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Rz. 157) abgearbeitet (Eintragung in die Excel-Tabelle gemäß Rz. 167 und / oder Umtragung nebst Zuweisung an die zuständige Zivilkammer; Abgabe an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen).</p>	139																																						
2)	<p>Die Eingangsgeschäftsstelle weist den Verfahren gemäß den nachfolgenden Festlegungen eine Wertigkeit zu und vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Sachgebietschlüssel auf dem (elektronischen) Aktendeckel.</p> <table data-bbox="296 792 1394 1823"> <tr> <td>Technische Schutzrechte</td> <td>282 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Bau- und Architektensachen</td> <td>119 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Arzthaftungssachen</td> <td>119 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt</td> <td>119 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Auseinandersetzung von Gesellschaften</td> <td>119 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Kartellsachen</td> <td>119 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Handelsvertretersachen (soweit keine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen besteht)</td> <td>77 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Erbsachen</td> <td>75 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Kapitalanlagesachen</td> <td>75 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Verkehrsunfallsachen</td> <td>75 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Versicherungsvertragssachen</td> <td>75 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Miet-/ Kredit-/ Leasingsachen</td> <td>44 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sonstige Zivilsachen erster Instanz</td> <td>57 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Berufungssachen</td> <td>54 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Beschwerden nach dem FamFG</td> <td>37 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Zwangsvollstreckungsbeschwerden</td> <td>18 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sonstige Beschwerden</td> <td>18 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Notarkostensachen (§ 156 KostO / § 127 GNotKG)</td> <td>57 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)</td> <td>57 Punkte</td> </tr> </table> <p>Die Wertigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens (OH / SH) entspricht der Wertigkeit, die nach den vorstehenden Festlegungen für das betreffende Hauptsacheverfahren in Ansatz zu bringen ist bzw. wäre.</p> <p>Geschäfte, die vorstehend nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung gemäß Teil C. I. C) und D) verteilt werden.</p>	Technische Schutzrechte	282 Punkte	Bau- und Architektensachen	119 Punkte	Arzthaftungssachen	119 Punkte	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	119 Punkte	Auseinandersetzung von Gesellschaften	119 Punkte	Kartellsachen	119 Punkte	Handelsvertretersachen (soweit keine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen besteht)	77 Punkte	Erbsachen	75 Punkte	Kapitalanlagesachen	75 Punkte	Verkehrsunfallsachen	75 Punkte	Versicherungsvertragssachen	75 Punkte	Miet-/ Kredit-/ Leasingsachen	44 Punkte	sonstige Zivilsachen erster Instanz	57 Punkte	Berufungssachen	54 Punkte	Beschwerden nach dem FamFG	37 Punkte	Zwangsvollstreckungsbeschwerden	18 Punkte	sonstige Beschwerden	18 Punkte	Notarkostensachen (§ 156 KostO / § 127 GNotKG)	57 Punkte	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)	57 Punkte	140
Technische Schutzrechte	282 Punkte																																							
Bau- und Architektensachen	119 Punkte																																							
Arzthaftungssachen	119 Punkte																																							
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	119 Punkte																																							
Auseinandersetzung von Gesellschaften	119 Punkte																																							
Kartellsachen	119 Punkte																																							
Handelsvertretersachen (soweit keine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen besteht)	77 Punkte																																							
Erbsachen	75 Punkte																																							
Kapitalanlagesachen	75 Punkte																																							
Verkehrsunfallsachen	75 Punkte																																							
Versicherungsvertragssachen	75 Punkte																																							
Miet-/ Kredit-/ Leasingsachen	44 Punkte																																							
sonstige Zivilsachen erster Instanz	57 Punkte																																							
Berufungssachen	54 Punkte																																							
Beschwerden nach dem FamFG	37 Punkte																																							
Zwangsvollstreckungsbeschwerden	18 Punkte																																							
sonstige Beschwerden	18 Punkte																																							
Notarkostensachen (§ 156 KostO / § 127 GNotKG)	57 Punkte																																							
Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)	57 Punkte																																							

	Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle erstinstanzliche Verfahren als sonstige Zivilsachen (57 Punkte) und Beschwerden als sonstige Beschwerden (18 Punkte) zu bewerten. Eine etwaig erforderliche Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.	141
3)	Soweit die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages nicht der Zuständigkeit einer der gemäß Teil C. I. C) 1) an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammern unterfallen, werden diese durch die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kammer weitergeleitet. Verfahren, die in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallen, leitet die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen weiter.	142
C)	<u>Allgemeine Turnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)</u>	143
1)	Für die Zivilkammern – mit Ausnahme der 2., 6., 7., 11. und 13. Zivilkammer – wird eine Turnusverteilung durchgeführt. <u>Turnusverfahren</u> sind alle Verfahren, die weder einer Spezialzuständigkeit einer Kammer im Sinne der Regelungen gemäß Teil C. II. A) unterfallen noch einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen sind, einschließlich selbstständiger Beweisverfahren sowie derjenigen Verfahren, die nach Aufhebung durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden. An der Turnusverteilung nehmen die 1., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Verfahren, die ihnen kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, Turnusverfahren zugewiesen werden. Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Zivilsachen in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.	144
2)	Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:	145
a)	Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (Turnuslänge = Arbeitskraftanteile x 100)	146
	Bei der Bemessung der Arbeitskraftanteile sind Richterinnen und Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten seit ihrer Ernennung mit einem um 20 % reduzierten Arbeitskraftanteil (bei Vollzeitkräften somit mit 0,8) in Ansatz zu bringen.	147
	Soweit Richterinnen und Richter nach Beendigung eines Beurlaubungszeitraums (z. B. Elternzeit) mit reduziertem Beschäftigungsumfang in den Dienst zurückkehren, den Dienst aber zunächst (das heißt in der Zeit nach Beendigung des Beurlaubungszeitraums bis zur Reduzierung des Beschäftigungsumfangs) ausschließlich zur Inanspruchnahme vorhandenen Urlaubs in unverändertem Beschäftigungsumfang aufnehmen, ist für die Bemessung der Turnuslänge im Zeitraum der Urlaubsinanspruchnahme bereits der künftige reduzierte Arbeitskraftanteil in Ansatz zu bringen.	148
	Die an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammer weisen demnach die folgenden Turnuslängen auf: 1. Zivilkammer: 2,75 Richter Turnuslänge 275	149

	<p>3. Zivilkammer: 3,0 Richter Turnuslänge 300</p> <p>4. Zivilkammer: 3,0 Richter Turnuslänge 300</p> <p>5. Zivilkammer: 2,5 Richter Turnuslänge 250</p> <p>8. Zivilkammer: 2,5 Richter Turnuslänge 250</p> <p>9. Zivilkammer: 3 Richter Turnuslänge 300</p> <p>10. Zivilkammer: 2,75 Richter Turnuslänge 275</p> <p>12. Zivilkammer: 3,1 Richter Turnuslänge 310</p> <p>14. Zivilkammer: 2,8 Richter Turnuslänge 280</p> <p>15. Zivilkammer: 2,3 Richter Turnuslänge 230</p> <p>16. Zivilkammer: 3,0 Richter Turnuslänge 300</p>	
	<p>Ändern sich im Wege einer durch das Präsidium beschlossenen Veränderung die Arbeitskraftanteile einer Kammer, so ändert sich mit Wirkung von dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag, frühestens jedoch mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der veränderten Kammerbesetzung, die Turnuslänge der Kammer entsprechend.</p>	150
	<p>Ändert sich die Kammerbesetzung bzw. der Arbeitskraftanteil von Kammermitgliedern, ohne dass es hierfür eines Präsidiumsbeschlusses bedarf (z. B. Ausscheiden einer Richterarbeitskraft wegen Beendigung des Dienstleistungsauftrages, Abordnung, Versetzung bzw. Beförderung, Eintritt eines Beschäftigungsverbotes, Reduzierung des Beschäftigungsumfanges, etc.), so ändert sich die Turnuslänge der Kammer mit Wirkung von dem auf den Eintritt der Arbeitskraftreduzierung folgenden Tag.</p>	151
	<p>Das Präsidium beabsichtigt, einen ununterbrochenen (teilweisen) Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen (infolge Krankheit, etc.) dadurch zu berücksichtigen, dass der für die Turnuslänge maßgebliche Arbeitskraftanteil der betroffenen Kammer durch entsprechenden Präsidiumsbeschluss zu Beginn der fünften Woche des (teilweisen) Arbeitsausfalls um den hierdurch weggefallenen Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters angepasst wird.</p> <p>Auf die erneute Anpassung des Arbeitskraftanteils der Kammer nach Beendigung des (teilweisen) Arbeitsausfalls findet die vorstehende Regelung entsprechend Anwendung.</p> <p>Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Änderung der Turnuslänge ausgelöst wird, gilt die Regelung in Rz. 150 entsprechend.</p>	152
b)	<p><u>Turnusverfahren</u> werden jeder Kammer unter Anrechnung der betreffenden Verfahrenswertigkeit (Rz. 140) auf den Kontostand der Kammer so lange zugewiesen, bis die der Kammer zugeordnete Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand der Kammer auf null oder ins Minus fällt.</p> <p>Soweit sich aus Teil C. I. C) 4) nichts Anderes ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entspricht der Kontostand einer jeden Kammer zu Beginn des Geschäftsjahres dem Wert ihrer Turnuslänge – beginnt die Verteilung zu Anfang des Geschäftsjahres mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge fort. <p>Sobald der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt, wird der</p>	153

	<p>Kontostand um den Wert einer Turnuslänge erhöht. Eine Zuweisung weiterer Turnusverfahren zu dieser Kammer erfolgt erst im nächsten Durchgang, wenn alle weiteren am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern entsprechend Satz 1 mit Turnusverfahren bedient worden sind und wenn diese Kammer einen positiven Kontostand aufweist.</p> <p>Beläuft sich der Kontostand sämtlicher Kammern auf null oder einen Minuswert, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Dieser Kammer ist das nächste Turnusverfahren zuzuweisen.</p>	
c)	<p><u>Verfahren kraft Sachzusammenhangs</u> sowie <u>Verfahren kraft Spezialzuständigkeit</u> einschließlich der Berufungen und Beschwerden werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung der jeweiligen Verfahrenswertigkeit (Rz. 140) auf ihren Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.</p>	154
d)	<p>Bei Zuweisung eines Verfahrens zur Kammer für Baulandsachen erfolgt zugleich im Umfang der jeweiligen Verfahrenswertigkeit eine Anrechnung des Verfahrens auf den Kontostand der Turnusverteilung der 1. Zivilkammer.</p>	155
3)	<p>Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:</p>	156
a)	<p>Die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages werden dort – soweit sich aus Rz. 139 nichts Anderes ergibt – <u>täglich bis 11.00 Uhr</u> gesammelt und nach folgenden Kategorien geordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren. <p>Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.</p> <p>Die eingegangenen Verfahren werden in den einzelnen Kategorien jeweils gesondert alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/ Antragsgegners nach Teil C. I. A) 10).</p> <p>Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers, bei mehreren Sachen desselben Klägers/Antragstellers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Reihenfolge, bei gleicher Streitwerthöhe nach der Reihenfolge der Bearbeitung.</p> <p>Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.</p>	157
b)	<p>Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln gemäß Teil C. I. C) 2) den einzelnen Kammern in nachstehender Reihenfolge zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs – soweit nicht § 72a GVG die Zuständigkeiten vorrangig regelt - (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren 	158

	Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, sind zunächst wie Turnusverfahren zu behandeln.	
c)	<p>Folgende Verfahren werden bei Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle <u>unverzüglich</u> erfasst und unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung sowie unter Beachtung vorrangiger Zuständigkeiten kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit der nächstbereiten Kammer zugewiesen:</p> <p>(1) Arrest und einstweilige Verfügungsverfahren</p> <p>(2) Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird.</p> <p>Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.</p>	159
d)	Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.	160
4)	Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt geendet hat.	161
5)	Ein nach Aktenordnung <u>weggelegtes Verfahren</u> ist bei der Aufnahme statistisch neu zu erfassen und durch den Richter, der nach der kammerinternen Geschäftsverteilung für die Behandlung der Sache zuständig ist, der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Diese weist dem aufgenommenen Verfahren sodann gemäß Rz. 140 die zugehörige Wertigkeit zu und weist das Verfahren im Anschluss der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht und für diese Instanz funktionell noch oder wieder zuständig ist, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zu.	162
6)	Ist eine Sache, für die unabhängig von der Turnusverteilung kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, dieser Kammer nicht zugewiesen worden, so ist die Sache – soweit die Regelung in Teil C. I. A) 11) nicht entgegensteht – unverzüglich an diese abzugeben. Soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammer für Handelssachen weiterzuleiten.	163
7)	<p>Stellt sich nach Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit heraus, dass dieser Sachzusammenhang bzw. diese Spezialzuständigkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, soweit es sich bei dem Verfahren um ein Turnusverfahren handelt. Eine Korrektur der Wertigkeit des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung der Wertdifferenz auf den Kontostand der Kammer erfolgt in diesem Fall nicht. Die Verpflichtung der Serviceeinheit der Kammer zu einer etwaig gebotenen Korrektur der erfassten Geschäftsart bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Besteht für das Verfahren die Zuständigkeit einer anderen Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit, ist entsprechend der Regelung in Teil C. I. C) 6) zu verfahren.</p>	164
8)	Die Abgabe eines Verfahrens und dessen Übernahme durch die zuständige Kammer erfolgt ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung bei der übernehmenden Kammer (Bonus = Abzug von Punkten in Höhe der Wertigkeit des Verfahrens) sowie bei der abge-	165

	<p>benden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens).</p> <p>Zu diesem Zweck leitet die unzuständige Kammer die Sache – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der erkennbar zuständigen Kammer – der zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Soweit die Zuständigkeit nicht erkennbar ist (etwa bei Bestehen eines Nebenturnus), leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Umtragung sowie Zuweisung an die zuständige Kammer zurück. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses.</p> <p>Liegt der Abgabe eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit gemäß Teil F. zugrunde, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 167 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.</p>	
9)	<p>Die Abgabe eines Verfahrens an die zuständige Kammer für Handelssachen erfolgt ebenfalls ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens).</p> <p>Zu diesem Zweck leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Weiterleitung an die Eingangsgeschäftsstelle der Kammern für Handelssachen zurück.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 167 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.</p>	166
10)	<p>Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen. Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeweiligen Geschäftsjahres werden die so gesondert erfassten Bonus- und Maluspunkte für jede Kammer saldiert, vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag bei den betreffenden Kammern auf die jeweiligen Kontostände der Turnusverteilung angerechnet.</p>	167
11)	<p>Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.C.6) oder Teil C.I.C.7) einschlägig sind.</p> <p>Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.</p>	168
D)	<p><u>Nebenturnusregelung bei den Zivilkammern (mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen)</u></p>	169
1)	<p>Die Zuweisung der in die Zuständigkeit der 4., 8., 9. und 12. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Bausachen sowie der in die Zuständigkeit der 5. und 10. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Verkehrssachen sowie der in die Zuständigkeit der 14. und 16. Zivilkammer fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in Versicherungsvertragssachen mit Ausnahme der der 10. Zivilkammer als Versicherungskammer III. zugewiesenen Verfahren erfolgt jeweils im Rahmen einer eigenständigen Nebenturnusverteilung, auf die – soweit nichts anderes</p>	170

	bestimmt ist – die Bestimmungen der allgemeinen Turnusregelung (Teil C. I. C)) entsprechend gelten.	
2)	Die Zuweisung in dem jeweiligen Nebenturnus erfolgt unter Anrechnung der zuvor kraft Sachzusammenhangs und/oder kraft Spezialzuständigkeit zugewiesenen Verfahren und beginnt – soweit sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelung gemäß Rz. 161 nichts anderes ergibt – mit der Zivilkammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann numerisch in aufsteigender Reihenfolge fort.	171
3)	Die im Rahmen der Nebenturnusverteilung für die Zuweisung eines Verfahrens zu einer Kammer in Ansatz gebrachte Verfahrenswertigkeit (Rz. 140) wird der betreffenden Kammer auf ihren Kontostand der Turnusverteilung der allgemeinen Turnusregelung (Hauptturnus) gemäß Rz. 153 angerechnet.	172
4)	<p>Soweit ein Verfahren, das der Nebenturnusverteilung unterfällt, zunächst aber im Rahmen der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus) zugewiesen worden ist, entsprechend Rz. 165 zwecks Zuweisung an die zuständige Kammer der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet wird, erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle bei der übernehmenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Bonus auf ihren Kontostand der Nebenturnusverteilung und bei der abgebenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Malus auf ihren Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus). Soweit in diesem Fall bei der übernehmenden Kammer systembedingt keine Anrechnung des im Nebenturnus zugewiesenen Bonus auf den Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus) der übernehmenden Kammer erfolgen kann, ist der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in der geführten Tabelle (Rz. 167) zu erfassen.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 167 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.</p>	173
5)	<p>Soweit ein Verfahren, das der Nebenturnusverteilung unterfällt, von einer an der Nebenturnusverteilung teilnehmenden Kammer an eine andere an derselben Nebenturnusverteilung teilnehmende Kammer entsprechend Rz. 165 abgegeben wird, erfolgt die Anrechnung des Bonus bei der übernehmenden Kammer und des Malus bei der abgebenden Kammer auf die jeweiligen Kontostände der Nebenturnusverteilung.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das bzw. die nächsten Nebenturnusverfahren einzutragen, solange bis der Malus in voller Höhe (bei mehreren Malusvorgängen jeder einzeln) ausgeglichen ist.</p> <p>Soweit in diesem Fall bei der übernehmenden Kammer systembedingt keine Anrechnung des im Nebenturnus zugewiesenen Bonus auf den Kontostand der allgemeinen Turnusverteilung (Hauptturnus) der übernehmenden Kammer erfolgen kann, ist der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in der geführten Tabelle (Rz. 170) zu erfassen.</p>	174
6)	<p>Soweit ein Verfahren, das in die Zuständigkeit einer nicht an der Nebenturnusverteilung teilnehmenden Kammer fällt, zunächst aber im Rahmen der Nebenturnusverteilung einer Kammer zugewiesen worden ist, gemäß Rz. 166 zwecks Zuweisung an die zuständige Kammer der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet wird, erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle bei der übernehmenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Bonus und bei der abgebenden Kammer die Anrechnung eines entsprechenden Malus auf ihren Kontostand der Nebenturnusverteilung.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das bzw. die nächsten Nebenturnusverfahren einzutragen, solange bis der Malus in voller Höhe (bei mehreren Malusvorgängen jeder einzeln) ausgeglichen ist. Im Umfang des Ausgleichs scheidet eine erneute Anrechnung des bzw. der nächsten Nebenturnusverfahren auf den</p>	175

	Kontostand der Turnusverteilung der allgemeinen Turnusregelung (Hauptturnus) gemäß Rz. 175 aus, da insoweit eine Anrechnung bereits bei Zuweisung des abgegebenen Verfahrens erfolgt ist.	
7)	Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.D.4) oder Teil C.I.D.5) einschlägig sind. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.	176
E)	<u>Behandlung der Neueingänge bei den Kammern für Handelssachen durch die Eingangsgeschäftsstelle</u>	177
1)	Für die Kammern für Handelssachen ist – gesondert von der Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern (Teil C. I. B)) – eine eigene <u>Eingangsgeschäftsstelle</u> eingerichtet.	178
2)	Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort – sofern sie in Papierform eingegangen sind – mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen. Elektronisch eingegangene Neueingänge müssen einen Transfervermerk aufweisen.	179
	Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Abgaben innerhalb des Hauses etc.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel bzw. Transfervermerk und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Rz. 197) abgearbeitet (Umtragung und Zuweisung an die zuständige Kammer für Handelssachen, Abgabe an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern, etc.).	180
3)	Die Eingangsgeschäftsstelle weist den Verfahren gemäß den nachfolgenden Festlegungen eine Wertigkeit zu und vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Sachgebietsschlüssel auf dem Aktendeckel. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung gemäß Teil C. I. F) verteilt werden. erstinstanzliche Verfahren 77 Punkte (einschließlich selbständiger Beweisverfahren und Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG)) Berufungsverfahren 77 Punkte (einschließlich selbständiger Beweisverfahren in II. Instanz) Beschwerdeverfahren 77 Punkte	181
4)	Soweit die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages nicht der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen unterfallen, leitet die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern weiter.	182
F)	<u>Turnusregelung bei den Kammern für Handelssachen</u>	183
1)	Für die Kammern für Handelssachen wird eine Turnusverteilung durchgeführt, an der die 1., 3. und 4. Kammer für Handelssachen teilnehmen. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Verfahren, die ihr kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, Turnusverfahren zugewiesen werden.	184

	<p><u>Turnusverfahren</u> sind alle Verfahren, die weder einer Spezialzuständigkeit einer Kammer im Sinne der Regelungen gemäß Teil C. II. B) unterfallen noch einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen sind, einschließlich selbstständiger Beweisverfahren sowie derjenigen Verfahren, die nach Aufhebung durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden.</p> <p>Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Zivilsachen in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.</p>	
2)	Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:	185
a)	<p>Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer berufsrichterlichen Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (Turnuslänge = Arbeitskraftanteile x 100).</p> <p>Soweit Richterinnen und Richter nach Beendigung eines Beurlaubungszeitraums (z. B. Elternzeit) mit reduziertem Beschäftigungsumfang in den Dienst zurückkehren, den Dienst aber zunächst (das heißt in der Zeit nach Beendigung des Beurlaubungszeitraums bis zur Reduzierung des Beschäftigungsumfangs) ausschließlich zur Inanspruchnahme vorhandenen Urlaubs in unverändertem Beschäftigungsumfang aufnehmen, ist für die Bemessung der Turnuslänge im Zeitraum der Urlaubsinanspruchnahme bereits der künftige reduzierte Arbeitskraftanteil in Ansatz zu bringen.</p>	186
	<p>Die an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammern weisen demnach die folgenden Turnuslängen auf:</p> <p>1. Kammer für Handelssachen: 0,4 Richter Turnuslänge 40</p> <p>3. Kammer für Handelssachen: 0,75 Richter Turnuslänge 75</p> <p>4. Kammer für Handelssachen: 0,75 Richter Turnuslänge 75</p> <p>Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr endete.</p>	187
	Ändern sich im Wege einer durch das Präsidium beschlossenen Veränderung die Arbeitskraftanteile einer Kammer, so ändert sich mit Wirkung von dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag, frühestens jedoch mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der veränderten Kammerbesetzung, die Turnuslänge der Kammer entsprechend.	188
	Ändert sich die Kammerbesetzung bzw. der Arbeitskraftanteil von Kammermitgliedern, ohne dass es hierfür eines Präsidiumsbeschlusses bedarf (z. B. Ausscheiden einer Richterarbeitskraft wegen Abordnung, Versetzung bzw. Beförderung, Eintritt eines Beschäftigungsverbotes, Reduzierung des Beschäftigungsumfangs, etc.), so ändert sich die Turnuslänge der Kammer mit Wirkung von dem auf den Eintritt der Arbeitskraftreduzierung folgenden Tag.	189
	Das Präsidium beabsichtigt, einen ununterbrochenen (teilweisen) Arbeitsausfall einer bzw. eines Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen von mehr als vier Wochen (infolge Krankheit, etc.) dadurch zu berücksichtigen, dass der für die Turnuslänge maßgebliche Arbeitskraftanteil der betroffenen Kammer durch entsprechenden Präsidiumsbeschluss zu Beginn der fünften Woche des (teilweisen) Arbeitsausfalls um den hierdurch weggefallenen Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters angepasst wird.	190

<p>Auf die erneute Anpassung des Arbeitskraftanteils der Kammer nach Beendigung des (teilweisen) Arbeitsausfalls findet die vorstehende Regelung entsprechend Anwendung.</p> <p>Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Änderung der Turnuslänge ausgelöst wird, gilt die Regelung in Rz. 188 entsprechend.</p>	
<p>b) <u>Turnusverfahren</u> werden jeder Kammer unter Anrechnung der betreffenden Verfahrenswertigkeit (Rz. 181) auf den Kontostand der Kammer so lange zugewiesen, bis die der Kammer zugeordnete Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand der Kammer auf null oder ins Minus fällt.</p> <p>Soweit sich aus Rz. 198 nichts anderes ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entspricht der Kontostand einer jeden Kammer zu Beginn des Geschäftsjahres dem Wert ihrer Turnuslänge – beginnt die Verteilung zu Anfang des Geschäftsjahres mit der Kammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge fort. <p>Sobald der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt, wird der Kontostand um den Wert einer Turnuslänge erhöht. Eine Zuweisung weiterer Turnusverfahren zu dieser Kammer erfolgt erst im nächsten Durchgang, wenn alle weiteren am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern entsprechend Satz 1 mit Turnusverfahren bedient worden sind und wenn diese Kammer einen positiven Kontostand aufweist.</p> <p>Beläuft sich der Kontostand sämtlicher Kammern auf null oder einen Minuswert, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Dieser Kammer ist das nächste Turnusverfahren zuzuweisen.</p>	191
<p>c) <u>Verfahren kraft Sachzusammenhangs</u> sowie <u>Verfahren kraft Spezialzuständigkeit</u> einschließlich der Berufungen und Beschwerden werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung der jeweiligen Verfahrenswertigkeit (Rz. 183) auf ihren Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.</p>	192
<p>3) Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:</p>	193
<p>a) Die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages werden dort – soweit sich aus Rz. 180 nichts anderes ergibt - <u>täglich bis 11.00 Uhr</u> gesammelt und nach folgenden Kategorien geordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren. <p>Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.</p> <p>Die eingegangenen Verfahren werden in den einzelnen Kategorien jeweils gesondert alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/ Antragsgegners nach Teil C. I. A) 10).</p> <p>Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Na-</p>	194

	<p>men des Klägers/Antragstellers, bei mehreren Sachen desselben Klägers/Antragstellers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Reihenfolge, bei gleicher Streitwerthöhe nach der Reihenfolge der Bearbeitung.</p> <p>Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.</p>	
b)	<p>Die Neueingänge des Tages werden dann den einzelnen Kammern in nachstehender Reihenfolge zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Verfahren kraft Sachzusammenhangs (2) Verfahren kraft Spezialzuständigkeit (einschließlich der Berufungen und Beschwerden) (3) Turnusverfahren <p>Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, sind zunächst wie Turnusverfahren zu behandeln.</p>	195
c)	<p>Folgende Verfahren werden bei Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich erfasst und der kraft Sachzusammenhangs, kraft Spezialzuständigkeit oder gemäß der Turnusverteilung zuständigen Kammer zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Arrest und einstweilige Verfügungsverfahren (2) Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird. <p>Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.</p>	196
d)	<p>Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.</p>	197
4)	<p>Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt geendet hat.</p>	198
5)	<p>Ein nach Aktenordnung <u>weggelegtes Verfahren</u> ist bei der Aufnahme statistisch neu zu erfassen und durch den Richter, der nach der kammerinternen Geschäftsverteilung für die Behandlung der Sache zuständig ist, der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Diese weist dem aufgenommenen Verfahren sodann gemäß Rz. 183 die zugehörige Wertigkeit zu und weist das Verfahren im Anschluss der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht und für diese Instanz funktionell noch oder wieder zuständig ist, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zu. Für Verfahren, für die zuvor die bis zum 31.12.2023 bestehende 2. Kammer für Handelssachen zuständig war, ist in diesen Fällen die 1. Kammer für Handelssachen zuständig.</p>	199
6)	<p>Ist eine Sache, für die unabhängig von der Turnusverteilung kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, dieser Kammer nicht zugewiesen worden, so ist die Sache – soweit die Regelung in Teil C. I. A) 11) nicht entgegensteht – unverzüglich an diese abzugeben. Soweit die Zuständigkeit einer Zivilkammer begründet ist, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern weiterzuleiten.</p>	200
7)	<p>Stellt sich nach Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit heraus, dass dieser Sachzusammenhang bzw. diese Spezialzuständigkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, soweit es sich bei dem Verfahren um ein Turnusverfahren handelt.</p>	201

	Besteht für das Verfahren die Zuständigkeit einer anderen Kammer kraft Sachzusammenhangs oder kraft Spezialzuständigkeit, ist entsprechend der Regelung in Teil C. I. F) 6) zu verfahren.	
8)	<p>Die Abgabe eines Verfahrens und dessen Übernahme durch die zuständige Kammer erfolgt ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung bei der übernehmenden Kammer (Bonus = Abzug von Punkten in Höhe der Wertigkeit des Verfahrens) sowie bei der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens).</p> <p>Zu diesem Zweck leitet die unzuständige Kammer die Sache – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der erkennbar zuständigen Kammer – der zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Soweit die Zuständigkeit nicht erkennbar ist, leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Umtragung sowie Zuweisung an die zuständige Kammer zurück. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses.</p> <p>Liegt der Abgabe eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit gemäß Teil F. zugrunde, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 204 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.</p>	202
9)	<p>Die Abgabe eines Verfahrens an die zuständige Zivilkammer erfolgt ebenfalls ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens).</p> <p>Zu diesem Zweck leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Weiterleitung an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilkammern zurück.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer werden die Maluspunkte in der in Rz. 204 bezeichneten Tabelle erfasst und zum nächsten Quartalsende ausgeglichen.</p>	203
10)	<p>Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen. Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeweiligen Geschäftsjahres werden die so gesondert erfassten Bonus- und Maluspunkte für jede Kammer saldiert, vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag bei den betreffenden Kammern auf die jeweiligen Kontostände der Turnusverteilung angerechnet.</p>	204
11)	<p>Ein fehlerhaft erfasstes oder zuteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.F.6) oder Teil C.I.F.7) einschlägig sind.</p> <p>Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.</p>	205
G)	<u>Allgemeine Bestimmungen für die erstinstanzlichen Strafkammern</u>	206

1)	Die nach § 77 Abs. 3 GVG erforderlichen Entscheidungen trifft die Strafkammer, welcher der betreffende Schöffe angehört; bei Ersatzschöffen ist die 1. (gr.) Strafkammer zuständig (vgl. auch die Regelung unter Teil C II. C) 1) h).	207																																	
2)	Die einzelnen Strafkammern sind auch jeweils Kammern für Bußgeldsachen im Sinne des § 46 Abs. 7 OWiG.	208																																	
H)	<u>Turnussystem für die großen Strafkammern</u>	209																																	
1)	Für die großen Strafkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt.	210																																	
2)	<p>Es werden folgende <u>Turnuskreise</u> eingerichtet:</p> <p>a) Turnus A – Anklagen und gleichgestellte Verfahren</p> <p>b) Turnus B – Beschwerden und gleichgestellte Verfahren</p> <p>An den Turnuskreisen nehmen die folgenden Kammern mit der jeweils nachstehend bestimmten Richterarbeitskraft teil:</p> <table border="1" data-bbox="280 864 1342 1462"> <thead> <tr> <th></th> <th>Turnus A</th> <th>Turnus B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. (gr.) StrK</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>2. (gr.) StrK</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>3. (gr.) StrK</td> <td>2,5</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>4. (gr.) StrK</td> <td>2,5</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>6. (gr.) StrK</td> <td>2,5</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>9. (gr.) StrK</td> <td>2,8</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>10. (gr.) StrK</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>12. (gr.) StrK</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>14. (gr.) StrK</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>15. (gr.) StrK</td> <td>3,0</td> <td>3,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jeder dieser Kammern können neben Sachen aus den ihnen jeweils zugewiesenen besonderen Sachgebieten Turnussachen zugewiesen werden.</p> <p>Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts betreffend die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge bei den großen Strafkammern in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.</p>		Turnus A	Turnus B	1. (gr.) StrK	3,0	3,0	2. (gr.) StrK	3,0	3,0	3. (gr.) StrK	2,5	2,5	4. (gr.) StrK	2,5	2,5	6. (gr.) StrK	2,5	2,5	9. (gr.) StrK	2,8	2,8	10. (gr.) StrK	3,0	3,0	12. (gr.) StrK	3,0	3,0	14. (gr.) StrK	3,0	3,0	15. (gr.) StrK	3,0	3,0	211
	Turnus A	Turnus B																																	
1. (gr.) StrK	3,0	3,0																																	
2. (gr.) StrK	3,0	3,0																																	
3. (gr.) StrK	2,5	2,5																																	
4. (gr.) StrK	2,5	2,5																																	
6. (gr.) StrK	2,5	2,5																																	
9. (gr.) StrK	2,8	2,8																																	
10. (gr.) StrK	3,0	3,0																																	
12. (gr.) StrK	3,0	3,0																																	
14. (gr.) StrK	3,0	3,0																																	
15. (gr.) StrK	3,0	3,0																																	
3)	<p>Das Präsidium beabsichtigt, einen ununterbrochenen (teilweisen) Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen (infolge Krankheit, etc.) dadurch zu berücksichtigen, dass der für die Turnusverteilerzahl maßgebliche Arbeitskraftanteil der betroffenen Kammer durch entsprechenden Präsidiumsbeschluss zu Beginn der fünften Woche des (teilweisen) Arbeitsausfalls um den hierdurch weggefallenen Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters angepasst wird.</p> <p>Auf die erneute Anpassung des Arbeitskraftanteils der Kammer nach Beendigung des (teilweisen) Arbeitsausfalls findet die vorstehende Regelung entsprechende</p>	212																																	

<p>Anwendung.</p> <p>Die Wirkung einer so beschlossenen Änderung der Arbeitskraftanteile einer Kammer tritt zu dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag ein, sofern nicht in dem Beschluss ein konkretes Datum angegeben ist.</p>	
<p>4) <u>Den Anklagen</u> für die Zwecke des Turnusverfahrens <u>gleichgestellt</u> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; b) die nach § 74f Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GVG (ggf. i.V.m. § 462a Abs. 2 Satz 3 StPO) anfallenden Geschäfte; c) Verfahren, die nach Aufhebung des Urteils einer großen Strafkammer durch die Revisionsinstanz an eine Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden; d) Verfahren, die gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts Koblenz eröffnet werden; e) Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG gegen Urteile eines anderen Landgerichts; f) der in einem Ermittlungsverfahren erste Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO, wenn ein Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig ist; g) selbstständige, außerhalb eines anhängigen Hauptsacheverfahrens gestellte Anträge auf Vermögenseinziehung; h) Anträge auf Übernahme von bei Amtsgerichten anhängigen Verfahren; i) die nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten obliegenden erstinstanzlichen Angelegenheiten; j) Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000,- Euro übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG n.F.); k) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters oder Schöffengerichts vor den kleinen Strafkammern, die einer großen Strafkammer zur Übernahme und Verbindung vorgelegt werden. 	213
<p>5) <u>Den Beschwerden</u> für die Zwecke des Turnusverfahrens <u>gleichgestellt</u> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Anordnungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren; b) Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen betreffend die Richter bei den Amtsgerichten in Strafsachen, soweit hierüber nach § 27 Abs. 4 StPO das Landgericht zu entscheiden hat; c) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts im Straf- und Bußgeldverfahren. 	214
<p>6) Für die Zwecke der Verteilung gelten als <u>Wirtschaftsstrafsachen</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG) gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges; b) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafsachen aus dem Bereich des öffentlichen Vergabewesens. <p>Die Zuweisung der in die Sonderzuständigkeit der 4. und 15. Strafkammer fallenden Wirtschaftsstrafsachen (Anklagen und Beschwerden gemäß Teil C. II. C) erfolgt</p>	215

<p>nicht über das Turnusverfahren, sondern in einem alternierenden System. Die Zuweisung erfolgt abwechselnd und setzt sich – soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Anderes ergibt – alternierend auch über den Jahreswechsel fort. Die im Rahmen dieser alternierenden Verteilung für die Zuweisung eines Verfahrens zu einer Kammer in Ansatz gebrachte Verfahrenswertigkeit (Rz. 225 und 226) wird der betreffenden Kammer auf ihren Punktestand in den Turnuskreisen A und B gemäß den allgemeinen Vorschriften angerechnet.</p> <p>Die Regelungen gemäß Rz. 218 - 223 gelten entsprechend und sind vorrangig zu beachten.</p> <p>Verfahren, die im Sinne von Rz. 228 falsch eingetragen oder zugewiesen wurden, werden im alternierenden Turnus nicht als Eingang gezählt.</p>	
<p>7) Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Neu eingehende <u>Haftbeschwerden</u> sind im Turnus B unverzüglich nach Eingang auf der Eingangsgeschäftsstelle vorab zuzuweisen, mehrere gleichzeitig zuzuweisende Haftbeschwerden jedoch vorab untereinander nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben b.-e. zu ordnen. Haftbeschwerden sollen in der jeweils einschlägigen Turnustabelle unter „Anmerkungen“ mit dem Vermerk „Haftbeschwerde“ gekennzeichnet werden. b. Die <u>übrigen Eingänge</u> des Tages werden täglich bis 14.30 h gesammelt. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. c. Die Eingänge werden nach Anklagen und Beschwerden geordnet. d. Anklagen und Beschwerden werden untereinander jeweils nach Eingangsdatum geordnet. e. Mehrere am gleichen Tag eingegangene Anklagen bzw. mehrere am gleichen Tag eingegangene Beschwerden werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geordnet, beginnend mit dem ältesten – innerhalb eines Jahrgangs mit dem niedrigsten - Aktenzeichen, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt. 	216
<p>8) Die gemäß Ziff. 7 (Rz. 216) sortierten Eingänge werden in dieser Reihenfolge unter Berücksichtigung etwaiger Sonderzuständigkeiten oder über die einzelnen Turnuskreise der jeweils nächstbereiten Kammer zugewiesen.</p> <p>Die Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rz. 215 werden der 4. und der 15. (gr.) Strafkammer alternierend zugewiesen.</p>	217
<p>9) Gehen zu demselben Js-Aktenzeichen gleichzeitig oder nacheinander <u>mehrere Beschwerden</u> ein, ist die Kammer, die mit der ersten <u>Beschwerde</u> befasst ist oder war, unter Anrechnung auf den Turnus B auch für die weiteren <u>Beschwerden</u> - gleich ob bei deren Eingang die erste bereits beschieden ist - zuständig, wenn nicht für die weiteren Beschwerden die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist.</p>	218
<p>10) <u>Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück</u> und erhebt unter demselben Aktenzeichen eine neue Anklage, so wird für die neue Anklage diejenige Strafkammer zuständig, bei der die zurückgenommene Anklage anhängig war, wenn nicht für die neu erhobene Anklage die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer besteht. Das neue Verfahren nimmt nach den allgemeinen Regeln am Turnus teil.</p>	219

11)	Wird in einem Verfahren <u>Anklage</u> erhoben, nachdem bereits im Ermittlungsverfahren eine große Strafkammer des Landgerichts Koblenz über einen <u>Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO</u> zu entscheiden hatte (Rz. 213), so wird für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der der Antrag auf Zustimmung zur Einstellung anhängig war. Eine Anrechnung der Anklage auf die Turnusverteilung gemäß Rz. 224 erfolgt – mit Ausnahme einer etwaigen Anrechnung eines Erhöhungswertes gemäß Teil C. I. H) 16) I.– nicht, es sei denn, die seinerzeitige Zuweisung des Antrags auf Zustimmung zur Einstellung erfolgte ohne Anrechnung auf die (ggfs. seinerzeit noch nicht existente) Turnusverteilung.	220
12)	Wird in einem Verfahren Anklage erhoben und <u>beantragt die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift die Verbindung</u> des Verfahrens mit einem bei einer Strafkammer anhängigen Verfahren, so ist für die Anklage diejenige Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das der Anklage zugrunde liegende Verfahren hinzuverbunden werden soll.	221
13)	Wird die <u>Verbindung eines bei einem Amtsgericht anhängigen Verfahrens</u> zu einem bei einer Strafkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren beantragt, so ist für die Entscheidung über die Verbindung und – bei Verbindung – das dann hinzuverbundene Verfahren die Kammer zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem das amtsgerichtliche Verfahren hinzuverbunden werden soll.	222
14)	<p>Die Zuweisung der eingegangenen Verfahren erfolgt über gesonderte Verteilungstabellen für den Turnus A und den Turnus B. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, wird jedes Verfahren mit 1 Punkt bewertet.</p> <p>a) Besteht für ein Verfahren eine Sonderzuständigkeit, so wird das Verfahren in der einschlägigen Turnustabelle der zuständigen Kammer oder nach Maßgabe des Turnusverfahrens einer der zuständigen Kammern zugewiesen. In der Spalte „Anmerkungen“ soll der Grund für die besondere Zuständigkeit, soweit er nicht offensichtlich ist, kurz vermerkt werden.</p> <p>b) Die Verteilung der Verfahren, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der Richterarbeitskraft, mit der die Kammer an dem jeweiligen Turnus teilnimmt (Rz. 211), jeweils an diejenige Kammer, für die sich aufgrund der zuvor zugewiesenen Verfahren die geringste Zahl an Punkten je Richterarbeitskraft ergibt. Bei gleichen Werten erfolgt die Zuweisung vorrangig an die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsziffer.</p> <p>Die Verteilung wird am nächsten Tag in derselben Tabelle fortgesetzt und auch über den Jahreswechsel fortgeschrieben. Bei Änderungen der für das Turnussystem relevanten Regelungen des Geschäftsverteilungsplans beginnt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ein neues Turnussystem unter Fortschreibung des Punktestandes bei Auslaufen der alten Regelung.</p>	223
15)	<p>Für die <u>Zuweisung von Anklagen und gleichgestellten Verfahren</u> und ihre Anrechnung auf das Verteilungsverfahren (Turnus A) gilt folgendes:</p> <p>a. Anklagen in <u>Wirtschaftsstrafsachen</u> sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, bzw. der im alternierenden System der Wirtschaftsstrafkammern nächstbereiten derjenigen Kammern zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „w“ einzutragen. Sie werden mit 4,0 Punkten bewertet.</p> <p>b. Anklagen in <u>Jugendstrafsachen</u> sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, bzw. der im Turnus nächstbereiten derjenigen Kammern zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „j1“ einzutragen. Sie werden mit 1,5 Punkten bewertet;</p>	224

- c. Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „j2“ einzutragen. Sie werden mit 0,2 Punkten bewertet.
- d. Anklagen in Schwurgerichtssachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und – auch wenn es sich zugleich um eine Jugendsache handelt - mit dem Kürzel „schw“ einzutragen. Sie werden mit 2,0 Punkten bewertet.
- e. Anklagen in Staatschutzsachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „sts“ einzutragen. Sie werden mit 2,0 Punkten bewertet.
- f. Sonstige (allgemeine) Anklagen sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.
- g. Erinstanzliche Anträge in Steuerberatersachen sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „stb“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.
- h. Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), sofern die Geldbuße den Betrag von 100.000,- Euro übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG n.F.) sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist und mit dem Kürzel „dat“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.
- i. Bei der Zuweisung von in der Revisionsinstanz aufgehobenen und zurückverwiesenen Verfahren bleibt diejenige Kammer außer Betracht, die die in der Revisionsinstanz aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Entsprechendes gilt nach wiederholter Aufhebung und Zurückverweisung für früher befasste Kammern.
- j. Bei Eröffnung eines Verfahrens vor einer anderen Kammer nach § 210 Abs. 3 S. 1 StPO bleibt diejenige Kammer außer Betracht, die den Beschluss nach § 210 Abs. 2 StPO erlassen hat.
- k. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters oder Schöffengerichts vor den kleinen Strafkammern, die einer großen Strafkammer zur Übernahme und Verbindung vorgelegt werden, sind der großen Strafkammer zuzuweisen, die in dem Verbindungsantrag genannt ist, und mit dem Kürzel „b“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.
- l. Der nach Buchst. a - k ermittelte Punktwert wird bei Verfahren mit 3 oder mehr Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten erhöht. Die Erhöhung beträgt bei 3 bis 6 Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 0,5 Punkte, bei 7 bis 9 Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 1,0 Punkte, bei 10 bis 14 Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 1,5 Punkte und bei 15 oder mehr Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten 2,0 Punkte. Maßgebend ist die Zahl der Angeschuldigten und Einziehungsbeteiligten bei Eingang der Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle.

Geht der Anklageerhebung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO voraus (Rz. 220), so wird ein etwaiger Erhöhungswert ebenfalls erst anlässlich der Anklageerhebung entsprechend der Zahl der Angeschuldigten und der Einziehungsbeteiligten bei Eingang der Anklage auf der Eingangsgeschäftsstelle in Ansatz gebracht.

16)	<p>Für die <u>Zuweisung von Beschwerden und gleichgestellten Verfahren</u> und die Anrechnung zugewiesener Beschwerden auf das Verteilungsverfahren (Turnus B) gilt folgendes:</p> <p>a. Beschwerden in <u>Wirtschaftsstrafsachen</u> sind der im alternierenden System der Wirtschaftsstrafkammern nächstbereiten derjenigen Kammern zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „w“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.</p> <p>b. Beschwerden in <u>Jugendstrafsachen</u> sind derjenigen Kammer zuzuweisen, deren Zuständigkeit in Teil C. II. C) bestimmt ist, und mit dem Kürzel „j“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.</p> <p>c. <u>Sonstige (allgemeine) Beschwerden</u> sind der im Turnus nächstbereiten Kammer zuzuweisen und mit dem Kürzel „a“ einzutragen. Sie werden mit 1 Punkt bewertet.</p>	225
17)	<p>Die mit Eingang einer Sache (ggf. nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) begründete Zuständigkeit bleibt vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 16 i) grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.</p>	226
18)	<p>Sachen, die <u>falsch eingetragen und zugewiesen</u> worden sind, werden erneut der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen zugeleitet. Die fehlerhafte Eintragung wird durch eine Korrektur eintragung an nächstbereiter Stelle der gleichen Turnustabelle berichtigt. Sodann ist das Verfahren neu zuzuweisen.</p> <p>Die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, bearbeitet sie auch weiterhin, wenn keine vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer vorliegt und die Zuständigkeit derjenigen Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden war, nicht gemäß Ziff. 16 i) ausgeschlossen ist. In diesem Fall wird die Sache der in Rede stehenden Kammer erneut zugewiesen, wobei die Wertigkeit des Verfahrens durch Eintragung des zutreffenden Kürzels berichtigt wird.</p> <p>Andernfalls wird die Sache aufgrund der bestehenden Sonderzuständigkeit oder über das Turnusverfahren einer anderen Kammer zugeteilt.</p>	227
19)	<p>Sachen, die von anderen Kammern – unbeschadet der insoweit vorrangigen Regelung in Teil C I. H) 13) – durch <u>Verbindung</u> übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer wird ein entsprechender Malus vermerkt, dessen Punktwert demjenigen entspricht, mit dem die Sache bei der abgebenden Kammer bei Zuweisung bewertet worden war. Bei der aufnehmenden Kammer wird das hinzuverbundene Verfahren nach den allgemeinen Regeln eingetragen.</p>	228
20)	<p><u>Abtrennungen</u> bleiben im Rahmen des Turnusystems unberücksichtigt.</p>	229
21)	<p>Ein fehlerhaft erfasstes oder zugeteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C.I.H. 19) einschlägig sind.</p> <p>Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Sachen nicht berührt.</p>	230
22)	<p>Sachen, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses von dem Zuständigkeitsbereich einer Kammer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer <u>übertragen</u> werden, um die abgebende Kammer zu entlasten, werden bei der aufnehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem die übertragene Sache infolge der Vorlage durch die abgebende Kammer an die Eingangs-</p>	231

	geschäftsstelle für Strafsachen dort eingeht. Bei der abgebenden Kammer wird jedoch kein Malus vermerkt. Bei der aufnehmenden Kammer wird die übertragene Sache nach den allgemeinen Regeln eingetragen.	
J)	<u>Turnussystem für die kleinen Strafkammern</u>	232
1)	Die Verteilung der Verfahren auf die kleinen Strafkammern erfolgt in erster Linie kraft Sonderzuständigkeit gemäß Teil C. II. C). Soweit eine Sonderzuständigkeit nicht besteht, erfolgt die Verteilung nach der Turnusregelung.	233
2)	Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der <u>Eingangsgeschäftsstelle</u> zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.	234
	Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und / oder Abgaben innerhalb des Hauses etc.) erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren (vgl. Rz. 248) abgearbeitet (Eintragung in die Excel-Tabelle gemäß Rz. 260 und / oder Umtragung nebst Zuweisung an die zuständige kleine Strafkammer; Abgabe an die Eingangsgeschäftsstelle der großen Strafkammern).	235
3)	Die Eingangsgeschäftsstelle weist den Verfahren gemäß den nachfolgenden Festlegungen eine Wertigkeit zu und vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem in der Akte zu belassenden Sonderblatt.	236
	Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters	110 Punkte
	Berufungen gegen Urteile in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen handelt	150 Punkte
	Berufungen gegen Urteile in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Wirtschaftsschöffengerichts handelt	250 Punkte
	sonstige Berufungen gegen Urteile des Strafrichters	100 Punkte
	sonstige Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts	200 Punkte
	Den Berufungen für die Zwecke der Bestimmung der Wertigkeit gleichgestellt sind	
	a) Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Die zu diesen Anträgen gehörige Berufung gilt nicht als eine weitere Sache im Turnus;	
	b) Wiederaufnahmeanträge;	
	c) nach Aufhebung in der Revisionsinstanz und Zurückverweisung eingehende Verfahren;	
	d) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG gegen Urteile von Strafkammern anderer Landgerichte, soweit diese über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte entschieden haben und nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist;	
	e) Verfahren, die als Berufung vorgelegt wurden, obwohl eine Berufung nicht oder noch nicht eingelegt wurde.	
4)	Eine etwaig erforderliche Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.	237
5)	Soweit die der Eingangsgeschäftsstelle zugeleiteten Eingänge des Tages nicht der Zuständigkeit einer der gemäß Teil C. II. C) an der Turnusverteilung teilnehmenden	238

	kleinen Strafkammern unterfallen, werden diese durch die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kammer weitergeleitet. Verfahren, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen, leitet die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle der großen Strafkammern weiter.	
6)	<u>Turnusverfahren</u> sind alle Verfahren, die nicht einer Sonderzuständigkeit einer Kammer im Sinne der Regelungen gemäß Teil C. II. C) unterfallen. An der Turnusverteilung nehmen die 5., 7., 8., 13. und 16. kleine Strafkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Verfahren, die ihnen kraft Sonderzuständigkeit zugewiesen sind, Turnusverfahren zugewiesen werden. Die Dienstanweisung des Präsidenten des Landgerichts für die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge bei den kleinen Strafkammern in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.	239
7)	Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:	240
a)	Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, indem die Arbeitskraftanteile mit 100 multipliziert werden (Turnuslänge = Arbeitskraftanteile x 100)	241
	Die an der Turnusverteilung teilnehmenden Kammern weisen demnach die folgenden Turnuslängen auf: 5. (kl.) Strafkammer: 0,50 Richter Turnuslänge 50 7. (kl.) Strafkammer: 1,00 Richter Turnuslänge 100 8. (kl.) Strafkammer: 1,00 Richter Turnuslänge 100 13. (kl.) Strafkammer: 1,00 Richter Turnuslänge 100 16. (kl.) Strafkammer: 1,00 Richter Turnuslänge 100	242
	Ändern sich im Wege einer durch das Präsidium beschlossenen Veränderung die Arbeitskraftanteile einer Kammer, so ändert sich mit Wirkung von dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag, frühestens jedoch mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der veränderten Kammerbesetzung, die Turnuslänge der Kammer entsprechend.	243
	Das Präsidium beabsichtigt, einen ununterbrochenen (teilweisen) Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen (infolge Krankheit, etc.) dadurch zu berücksichtigen, dass der für die Turnuslänge maßgebliche Arbeitskraftanteil der betroffenen Kammer durch entsprechenden Präsidiumsbeschluss zu Beginn der fünften Woche des (teilweisen) Arbeitsausfalls um den hierdurch weggefallenen Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters angepasst wird. Auf die erneute Anpassung des Arbeitskraftanteils der Kammer nach Beendigung des (teilweisen) Arbeitsausfalls findet die vorstehende Regelung entsprechend Anwendung. Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Änderung der Turnuslänge ausgelöst wird, gilt die Regelung in Rz. 243 entsprechend.	244
b)	<u>Turnusverfahren</u> werden den teilnehmenden Kammern in der Reihenfolge ihrer aufsteigenden Nummerierung unter Anrechnung der betreffenden Verfahrenswertigkeit (Rz. 236) auf den Kontostand der Kammer so lange zugewiesen, bis der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand	245

<p>der Kammer mit der höchsten Nummerierung auf null oder ins Minus, beginnt der Turnus erneut mit der niedrigsten Nummerierung.</p> <p>Soweit sich aus Teil C. I. J) 9) nichts Anderes ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> – entspricht der Kontostand einer jeden Kammer zu Beginn des Geschäftsjahres dem Wert ihrer Turnuslänge – beginnt die Verteilung zu Anfang des Geschäftsjahres mit der kleinen Strafkammer mit der niedrigsten Rangziffer und setzt sich sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge fort. <p>Sobald der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus fällt, wird der Kontostand um den Wert einer Turnuslänge erhöht. Eine Zuweisung weiterer Turnusverfahren zu dieser Kammer erfolgt erst im nächsten Durchgang, wenn alle weiteren am Turnusverfahren teilnehmenden Kammern entsprechend Satz 1 Turnusverfahren erhalten haben und wenn diese Kammer einen positiven Kontostand aufweist.</p> <p>Beläuft sich der Kontostand sämtlicher Kammern auf null oder einen Minuswert, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Dieser Kammer ist das nächste Turnusverfahren zuzuweisen.</p>	
<p>c) <u>Verfahren kraft Sonderzuständigkeit</u> werden der zuständigen Kammer unter Anrechnung der jeweiligen Verfahrenswertigkeit (Rz. 236) auf ihren Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.</p>	246
<p>Bei Zuweisung eines Verfahrens zur kleinen Jugendkammer erfolgt zugleich im Umfang der jeweiligen Verfahrenswertigkeit eine Anrechnung des Verfahrens auf den Kontostand der Turnusverteilung der 7. (kl.) Strafkammer bzw. der 8. (kl.) Strafkammer (falls es sich um eine aufgehobene und zurückverwiesene Sache der 7. (kl.) Strafkammer handelt).</p>	247
<p>8) Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:</p>	248
<p>a) Die Eingänge des Tages werden täglich bis 14.30 h gesammelt. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.</p>	249
<p>b) Die Eingänge werden nach Eingangsdatum geordnet. Mehrere am gleichen Tag eingegangene Sachen werden nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen, geordnet, wobei die Abteilungskennziffer der Staatsanwaltschaft außer Betracht bleibt.</p>	250
<p>c) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln gemäß Teil C. I. J) 1) – 9) den einzelnen Kammern in nachstehender Reihenfolge zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Verfahren kraft Sonderzuständigkeit (2) Turnusverfahren <p>Eingegangene Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, sind zunächst wie Turnusverfahren zu behandeln.</p>	251

	d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.	252
9)	Die Verteilung wird zu Beginn des Geschäftsjahres an der Stelle fortgeschrieben, an der die Verteilung im vorangegangenen Geschäftsjahr zuletzt geendet hat.	253
10)	Die mit Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat. Bei Verfahren, die gemäß Teil C. I. J) 6) am Turnus teilgenommen haben, bleibt die erstmals befasste Kammer auch nach erneutem Eingang zuständig. Eine erneute Erfassung im Turnus findet nicht statt.	254
11)	Ist eine Sache, für die unabhängig von der Turnusverteilung kraft Sonderzuständigkeit die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer besteht, dieser Kammer nicht zugewiesen worden, so ist die Sache unverzüglich über die Eingangsgeschäftsstelle gemäß Rz. 259 an diese abzugeben.	255
12)	<p>Stellt sich nach Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer kraft Sonderzuständigkeit heraus, dass diese Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, soweit es sich bei dem Verfahren um ein Turnusverfahren handelt. In diesem Fall wird die Sache der in Rede stehenden Kammer durch die Eingangsgeschäftsstelle erneut zugewiesen, wobei die Wertigkeit des Verfahrens (Rz. 236) durch Eintragung eines Malus in Höhe der zunächst angenommenen Wertigkeit und Eintragung der zutreffenden Wertigkeit berichtigt wird.</p> <p>Die Verpflichtung der Serviceeinheit der Kammer zu einer etwaig gebotenen Korrektur der erfassten Geschäftsart bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Besteht für das Verfahren die Zuständigkeit einer anderen Kammer kraft Sonderzuständigkeit, ist entsprechend der Regelung in Teil C. I. J) 11) zu verfahren.</p>	256
13)	Sachen, die von anderen Kammern durch Verbindung übernommen werden, werden bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs des Verbindungsbeschlusses bei der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen. Bei der abgebenden Kammer wird ein entsprechender Malus vermerkt, dessen Punktwert der Wertigkeit entspricht, mit der die Sache bei der abgebenden Kammer bei Zuweisung bewertet worden war. Bei der aufnehmenden Kammer wird das Verfahren mit der Wertigkeit gemäß Rz. 236 eingetragen. Die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren und Abtrennungen gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.	257
14)	Sachen, die aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses von dem Zuständigkeitsbereich einer Kammer in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übertragen werden, um die abgebende Kammer zu entlasten, werden bei der aufnehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet. Als Eingangsdatum gilt der Tag, an dem die übertragene Sache infolge der Vorlage durch die abgebende Kammer an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen dort geht. Bei der abgebenden Kammer wird jedoch kein Malus vermerkt. Bei der aufnehmenden Kammer wird die übertragene Sache nach den allgemeinen Regeln eingetragen.	258
15)	Die Abgabe eines Verfahrens und dessen Übernahme durch die zuständige Kammer erfolgt ausnahmslos über die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung bei der übernehmenden Kammer (Bonus = Abzug von Punkten in Höhe der Wertigkeit des Verfahrens) sowie bei der abgebenden Kammer (Malus = Hinzurechnung von Punkten in Höhe der bei der ursprünglichen Zuweisung in Ansatz gebrachten Wertigkeit des Verfahrens).	259

	<p>Zu diesem Zweck leitet die unzuständige Kammer die Sache – gegebenenfalls nach Abstimmung mit der erkennbar zuständigen Kammer – der zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Soweit die Zuständigkeit nicht erkennbar ist, leitet die abgebende Kammer die Akten unmittelbar an die Eingangsgeschäftsstelle mit Vermerk über die eigene Unzuständigkeit und der Bitte um Umtragung sowie Zuweisung an die zuständige Kammer zurück. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses.</p> <p>Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen, solange bis der Malus in voller Höhe (bei mehreren Malusvorgängen jeder einzeln) ausgeglichen ist.</p>	
16)	<p>Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Excel-Tabelle zu erfassen. Zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeweiligen Geschäftsjahres werden die so gesondert erfassten Bonus- und Maluspunkte für jede Kammer saldiert, vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag bei den betreffenden Kammern auf die jeweiligen Kontostände der Turnusverteilung angerechnet.</p>	260
17)	<p>Ein fehlerhaft erfasstes oder zuteiltes Verfahren verbleibt in der zugewiesenen Zuständigkeit, sofern nicht die Regelungen in Teil C. I. J. 11) oder Teil C. I. J. 12) einschlägig sind.</p> <p>Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zuteilten Sachen nicht berührt.</p>	261
K)	<u>Ergänzungsrichter</u>	262
1)	<p>Ordnet in einem Strafverfahren der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters an, so wird als Ergänzungsrichter herangezogen:</p> <p>a) sofern die Kammer zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses ausschließlich mit planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannten Richtern besetzt ist: der oder die dienstälteste, zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses aufgrund eines entsprechenden Dienstleistungsauftrages beim Landgericht Koblenz tätige und am ersten Hauptverhandlungstag nicht verhinderte Richter(in) auf Probe. Bei der Berechnung des Dienstalters werden Beurlaubungszeiten eingerechnet. Von mehreren Richtern, die am gleichen Tag zu Richtern auf Probe ernannt worden sind, wird der/die Lebensjüngste herangezogen. Sofern unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen kein(e) Richter(in) auf Probe zur Verfügung steht, wird stattdessen der oder die gemäß den nachfolgenden Regelungen nächstbereite planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannte Richter(in) herangezogen.</p> <p>b) sofern die Kammer zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses nicht ausschließlich mit planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannten Richtern besetzt ist oder eine Heranziehung gemäß 1) a) ausscheidet: der oder die dienstjüngste, zum Zeitpunkt des Heranziehungsbeschlusses planmäßig als Richter auf Lebenszeit beim Landgericht Koblenz ernannte und am ersten Hauptverhandlungstag nicht verhinderte Richter(in). Bei der Berechnung des Dienstalters werden Beurlaubungszeiten sowie diejenigen Zeiträume, in denen der/die Richter(in) in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 bei einem anderen Gericht oder im staatsanwaltlichen Dienst eingewiesen war, eingerechnet. Von mehreren Richtern, die am gleichen Tag in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 – auch bei einem anderen Gericht</p>	

- oder im staatsanwaltschaftlichen Dienst – eingewiesen worden sind, wird der/die Lebensjüngste herangezogen.
- 2) Nicht als Ergänzungsrichter herangezogen werden:
- a) Richterinnen oder Richter auf Probe mit einem Dienstalster (einschließlich Beurlaubungszeiten) von weniger als 18 Monaten;
 - b) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, mit nicht mehr als einer halben Stelle beim Landgericht Koblenz tätig sind;
 - c) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, ganz oder zum Teil der 11. Strafkammer zugewiesen sind;
 - d) Richterinnen und Richter, die bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter herangezogen werden oder wurden, es sei denn, seit der Verkündung des letzten die Instanz abschließenden Urteils in jenem Verfahren oder der sonstigen Beendigung der Hauptverhandlung in jenem Verfahren sind bei der neuerlichen Anordnung der Heranziehung eines Ergänzungsrichters bereits mehr als 6 Monate verstrichen oder die Hauptverhandlung in jenem Verfahren hat nicht länger als 10 Verhandlungstage andauert;
 - e) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, einer Kammer angehören, von deren Mitgliedern ein weiteres in demselben oder einem anderen Strafverfahren als Ergänzungsrichter herangezogen wird oder wurde, es sei denn zwischen dem Tag der Verkündung des letzten die Instanz abschließenden Urteils in jenem Verfahren oder der sonstigen Beendigung der Hauptverhandlung in jenem Verfahren und dem Tag des nunmehrigen Heranziehungsbeschlusses liegt ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten, oder die Hauptverhandlung in jenem Verfahren hat nicht länger als 10 Verhandlungstage andauert;
 - f) derjenige oder diejenige Richter(in), der oder die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, gemäß der Bestimmung des Präsidenten des Landgerichts nach Rz. 4 des GVP in Verbindung mit dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung des Landgerichts Koblenz als Präsidialrichter(in) I tätig ist;
 - g) Richterinnen und Richter, die an dem Tag, an dem der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, gemäß dem Beschluss über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Koblenz in der jeweils gültigen Fassung als Bereitschaftsdienstrichter in der Gruppe A eingesetzt sind; oder
 - h) Richterinnen, die bis zu dem Tag, an dem die oder der Vorsitzende die Heranziehung einer Ergänzungsrichterin oder eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, der Verwaltung des Landgerichts eine bestehende Schwangerschaft angezeigt haben.
- 3) Ergibt sich nach Beachtung aller unter 1) geregelten Vorgaben und aller unter 2) geregelten Ausschlussgründe, dass kein(e) Richter(in) als Ergänzungsrichter (mehr) herangezogen werden kann, so gilt für diesen Fall nunmehr abweichend von Ziffer 2) b), dass auch Richterinnen und Richter herangezogen werden, die an dem Tag, an dem die/der Vorsitzende die Heranziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet hat, mit einer halben Stelle beim Landgericht Koblenz tätig sind.
- 4) Das Präsidium wird die Belastung durch die Ergänzungsrichtertätigkeit angemessen, in der Regel mit 0,5 RAK, berücksichtigen und die Turnuslänge der den Ergänzungsrichter stellenden Kammer um den hiermit korrespondierenden Wert reduzieren. Das Präsidium behält sich vor, im Einzelfall und orientiert an der tatsächlichen Mehrbelastung des Ergänzungsrichters abweichende Werte in Ansatz zu bringen.

L)	<u>Überlastung einer Kammer</u> Das Präsidium behält sich vor, bei Überlastung sowie auch drohender Überlastung einer Kammer (Zivilkammer, Kammer für Handelssachen oder Strafkammer) eine Entlastung dadurch herbeizuführen, dass die Turnusbelastung der Kammer befristet angepasst wird.	263
II. <u>Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper</u>		264
A)	<u>Regelung für die Zivilkammern</u> Den Zivilkammern werden folgende Geschäfte zugewiesen:	265
1)	<u>1. Zivilkammer:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) erstinstanzliche Verfahren nach § 25 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz); b) die Sachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG); c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die Amtspflichtverletzungen von Richtern oder sonstigen Amtsträgern sowie Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl, Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff betreffen und nicht der besonderen Zuständigkeit anderer Kammern unterfallen; d) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen Ansprüchen gegen Sachverständige nach § 839a BGB; e) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heilpraktiker, auch soweit sie sich gegen den Bund, ein Land, eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft oder einen privaten Träger richten. Als Heilbehandlung gilt auch die Behandlung zu kosmetischen Zwecken. f) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die einen Impfschaden zum Gegenstand haben und nicht der besonderen Zuständigkeit anderer Kammern unterfallen; g) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D)); h) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des Buchstaben e); i) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des Buchstaben e) sowie wegen Impfschäden im Sinne des Buchstaben f), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfe- 	266
	e) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heilpraktiker, auch soweit sie sich gegen den Bund, ein Land, eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft oder einen privaten Träger richten. Als Heilbehandlung gilt auch die Behandlung zu kosmetischen Zwecken.	267
	f) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges, die einen Impfschaden zum Gegenstand haben und nicht der besonderen Zuständigkeit anderer Kammern unterfallen;	268
	g) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	269
	h) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des Buchstaben e);	270
	i) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des Buchstaben e) sowie wegen Impfschäden im Sinne des Buchstaben f), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfe-	271

	verfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	
2)	<u>2. Zivilkammer:</u>	272
	a) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts,	
	b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte auf Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	273
	c) Beschwerden gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz aus folgenden Rechtsgebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Beurkundungssachen (Registerzeichen I), - sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Registerzeichen II), - Standesamtssachen (Registerzeichen III), - Verfügungen von Todes wegen (Registerzeichen IV), - sonstige Nachlasssachen (Registerzeichen VI), - Vormundschaftssachen (Registerzeichen VII), - Betreuungssachen (früher Vormundschaftssachen für Erwachsene, Pflegschaftssachen und Entmündigungssachen, Registerzeichen VIII und XVII), - Beistandschaftssachen (Registerzeichen IX), andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten (Registerzeichen X), - Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (Registerzeichen XIV), - Adoptionssachen (Registerzeichen XVI), - Beschwerden nach dem JVEG in Familiensachen, - Registersachen, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist, - Zwangsversteigerungssachen (Registerzeichen K), - Insolvenz- und Konkursachen (Registerzeichen N und IN) sowie Beschwerden nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), - Zwangsverwaltungssachen (Registerzeichen L), - Vergleichsverfahren (Registerzeichen VN), - Zwangsvollstreckungssachen (Registerzeichen M), - Verteilungssachen (Registerzeichen J). 	274
	Nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) ist auf Verfahren die bis zum 1. September 2009 beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet wurden oder deren Einleitung bis zum 1. September 2009 beantragt wurden, weiter das bislang geltende Recht anzuwenden. Daher ist für	275

	<p>zuvor genannte bis zum 1. September 2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren zu Registerzeichen I bis VII, IX, X, XVI sowie Registersachen, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist, die Kammer zur Entscheidung über Beschwerden weiterhin zuständig, wenn sich das Rechtsmittel auf Entscheidungen des Amtsgerichts stützt, die diese genannten Verfahren erstinstanzlich beenden.</p>	
d)	<p>Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Koblenz in Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.</p>	276
e)	<p>Beschwerden gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in Grundbuchsachen.</p> <p>Nach Artikel 111 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) ist auf Verfahren, die bis zum 1. September 2009 beim zuständigen Amtsgericht eingeleitet wurden oder deren Einleitung bis zum 1. September 2009 beim zuständigen Amtsgericht beantragt wurde, weiter das bislang geltende Recht anzuwenden. Daher ist für zuvor genannte bis zum 1. September 2009 eingeleitete bzw. beantragte Verfahren in Grundbuchsachen die Kammer zur Entscheidung über Beschwerden weiterhin zuständig, wenn sich das Rechtsmittel auf Entscheidungen des Amtsgerichts stützt, die diese genannten Verfahren beim Grundbuchamt abschließen.</p>	277
f)	<p>Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 Abs. 1 GNotKG, Beschwerden nach dem GNotKG sowie die der Zivilkammer des Landgerichts zugewiesenen Beschwerden nach der BNotO und dem Beurkundungsgesetz.</p>	278
g)	<p>Verfahren nach dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26. März 1952 - BGBl. I S. 198 -, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet worden ist (§ 95 GVG, § 18 des Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe).</p>	279
h)	<p>Beschwerden in Verfahren der anwaltlichen Vergütungsfestsetzung nach Bewilligung von Beratungshilfe (§ 56 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 33 Abs. 4 S. 2 RVG)</p>	280
i)	<p>alle Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;</p>	281
j)	<p>Anträge gem. § 21 TTDSG;</p>	282
k)	<p>alle in die Zuständigkeit einer Zivilkammer fallenden Sachen, soweit sich eine andere Zuständigkeit aus der Geschäftsverteilung nicht ergibt.</p>	283
3)	<p><u>3. Zivilkammer:</u></p> <p>a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges wegen aller Ansprüche in <u>Banksachen</u>.</p> <p><u>Banksachen</u> im Sinne der Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen, an denen ein nach § 32 des Kre-</p>	284

	<p>ditwesengesetzes zugelassenes Kreditinstitut, ein in der Europäischen Union oder einem Drittland zugelassenes Kreditinstitut i.S.d. Artikels 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 77/780/EWG oder eine Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines den vorgenannten Bestimmungen unterfallenden Kreditinstituts beteiligt ist und die ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zum Gegenstand haben. Als Bankgeschäft gilt auch die Inanspruchnahme eines Sicherungsgebers durch ein Kreditinstitut, sofern der Sicherheitsleistung ein Bankgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes zugrunde lag.</p> <p>Zu den Banksachen im Sinne der Geschäftsverteilung zählen auch sämtliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgrund des Zahlungskontengesetzes.</p>	
b)	<p>die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Kapitalanlagesachen</u>, auch wenn es sich bei diesen nicht um Banksachen im Sinne vorstehender Ziffer 3) a) handelt.</p> <p><u>Kapitalanlagesachen</u> sind Streitigkeiten wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Kapitalanlagen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie sich ergeben und gegen wen sie sich richten. Hierzu zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (§ 32 b Abs. 1 ZPO); - Entschädigungsansprüche nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG); - Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen über Darlehen, die der Darlehensnehmer für seine gewerblichen Zwecke anbietet und die der Darlehensgeber als Verbraucher zum Zwecke der Kapitalanlage abschließt; - Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von als Kapitalanlage angebotenen und nicht zu eigenen Wohnzwecken erworbenen Immobilien wegen fehlerhafter oder unterlassener Aufklärung und Beratung, es sei denn, die Ansprüche werden allein auf Sach- oder Rechtsmängel gestützt. <p>Nicht erfasst ist der Abschluss von Versicherungsverträgen.</p>	285
c)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	286
d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Banksachen im Sinne des Buchstaben a);	287
e)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Kapitalanlagesachen im Sinne des Buchstaben b);	288
f)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Banksachen im Sinne des Buchstaben a),	289

	soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	
	g) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen aller Ansprüche in Kapitalanlagesachen im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	290
4)	<u>4. Zivilkammer:</u>	291
	a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Bausachen</u> , <u>Bausachen</u> im Sinne der Geschäftsverteilung sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund von Verträgen, die überwiegend betreffen: <ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten aus Leistungen und Lieferungen (auch von Fertigteilen), die im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken aller Art einschließlich des Straßen- und Brückenbaus, der Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-/Anbau) und der Instandsetzung eines bereits bestehenden Gebäudes (Ein-/Umbau, Erneuerungsarbeiten) stehen, letztere jedoch nur, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden; - sonstige Bauarbeiten an einem Grundstück, - Erstellung von Fertighäusern, - Leistungen der Architekten, Ingenieure und Fachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen, - Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art. 	
	b) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	292
	c) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Mayen und Sinzig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a);	293
	d) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Mayen und Sinzig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	294

5)	<u>5. Zivilkammer:</u> a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Verkehrssachen</u> . <u>Verkehrssachen</u> im Sinne der Geschäftsverteilung sind Rechtsstreitigkeiten aus Verkehrsunfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist und die als solche für die geltend gemachten Ansprüche unmittelbar haftungsbegründend sind, gleichgültig, ob über eine Haftung aus KFZ-Haftpflichtverträgen, aus deliktischem Verschulden, aus Betriebsgefahr oder über einen Rückgriffsanspruch eines Versicherers neu zu entscheiden ist.	295
	b) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>erbrechtlichen Streitigkeiten</u> . <u>Erbrechtliche Streitigkeiten</u> im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten nach der Zivilprozessordnung über erbrechtliche Angelegenheiten im Sinne des Fünften Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches.	296
	c) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	297
	d) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Koblenz, Linz am Rhein, Mayen und St. Goar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a);	298
	e) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Buchstaben b);	299
	f) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Koblenz, Linz am Rhein, Mayen und St. Goar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten;	300
	g) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erbrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	301
6)	<u>6. Zivilkammer:</u> a) <u>Berufungen</u> der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in <u>Mietsachen</u> .	302

	<p><u>Mietsachen</u> im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind sämtliche Rechtssachen, die mit der Begründung, Durchführung oder Auflösung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Nutzungsverhältnisses von unbeweglichen Sachen in Zusammenhang stehen sowie die Forderungen aus diesen Verhältnissen.</p> <p>Zu den Mietsachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung zählen auch Streitigkeiten aus Bürgschaft oder Garantie, mit der ein Dritter für die Erfüllung der Ansprüche aus einem der vorbezeichneten Rechtsverhältnisse einsteht.</p> <p>Keine Mietsachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten von Mietern und Vermietern sowie Pächtern und Verpächtern oder Benutzern von Räumen untereinander sowie Verträge über Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen und Pflegeheime, Sportschulen, Fitnesszentren u. ä. zwischen den Betreibern und ihren Kunden.</p>	
	h) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Mayen, Montabaur, Neuwied und St. Goar, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	303
	c) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten;	304
	d) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Andernach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Mayen, Montabaur, Neuwied und St. Goar, soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten und nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	305
	e) Verfahren, die nach Aufhebung von Berufungsurteilen und Beschwerdeentscheidungen der 2. Zivilkammer und der 13. Zivilkammer durch die Rechtsmittelinstanz an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden.	306
7)	<u>7. Zivilkammer (Restitutionskammer):</u>	307
	a) Verfahren in Rückerstattungssachen nach der VO Nr. 120 vom 10. Nov. 1947 (Journal Officiel S. 1219) einschließlich des selbständigen Beweisverfahrens,	
	b) Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) einschl. des selbständigen Beweisverfahrens.	

8)	<u>8. Zivilkammer:</u>	308
	a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Bausachen</u> . Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4. a) verwiesen;	
	b) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	309
	c) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Diez, Lahnstein, Linz, Montabaur und Neuwied in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a);	310
	d) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Diez, Lahnstein, Linz, Montabaur und Neuwied in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten;	311
	e) sämtliche (also nicht nur bzgl. Motoren des Typs EA 189, sondern auch bzgl. anderer Motorentypen) neu eingehenden erstinstanzlichen Zivilverfahren, die im Zusammenhang mit dem sog. „Dieselabgasskandal“ stehen und sich gegen Volkswagen bzw. die Volkswagen AG (und ggf. weitere Beteiligte) richten, unter Bildung einer neuen Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs (vgl. Präsidiumsbeschluss G 5220r – 94/20).	312
9)	<u>9. Zivilkammer:</u>	313
	a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Bausachen</u> . Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4) a) verwiesen;	
	b) die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>insolvenzrechtlichen Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (Sta-RUG)</u> . <u>Insolvenzrechtliche Streitigkeiten</u> im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 des Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Aktiengesetzes oder die	314

	<p>§§ 130a, 177a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie die §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden.</p> <p>Nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.</p> <p>Den insolvenzrechtlichen Streitigkeiten unterfallen insbesondere auch Verfahren über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. InsO gegen die in Randziffer 340 genannten Berufsgruppen; insofern geht die Spezialzuständigkeit der 9. Zivilkammer derjenigen der 15. Zivilkammer vor.</p>	
	c) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	315
	d) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Koblenz, St. Goar und Westerbürg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a);	316
	e) Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des Buchstaben b);	317
	f) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Koblenz, St. Goar und Westerbürg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bausachen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten;	318
	g) Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten;	319
10)	<u>10. Zivilkammer (Versicherungskammer III):</u>	320
	a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Verkehrssachen</u> . Wegen der Definition der Verkehrssachen wird auf die Regelung bei der 5. Zivilkammer zu Ziffer 5) a) verwiesen;	
	b) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus <u>Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherungen (Versicherungssachen)</u> , wenn als Versicherungsfall ein Verkehrsunfall geltend gemacht wird;	321
	c) erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	322

d)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Diez, Lahnstein, Montabaur, Neuwied, Sinzig und Westerburg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a); sowie gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben b);	323
e)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Diez, Lahnstein, Montabaur, Neuwied, Sinzig und Westerburg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen im Sinne des Buchstaben a) sowie gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben b), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	324
11)	<u>11. Zivilkammer:</u>	325
a)	die Rechtsstreitigkeiten gemäß § 14 Abs. 1 UWG;	
b)	die Kennzeichen- und Gemeinschaftsmarkenstreitsachen.	326
12)	<u>12. Zivilkammer:</u>	327
a)	Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Bausachen.</u> Wegen der Definition der Bausachen wird auf die Regelung bei der 4. Zivilkammer zu Ziffer 4) a) verwiesen;	
b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	328
c)	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.	329
13)	<u>13. Zivilkammer:</u>	330
a)	<u>Berufungen</u> der streitigen Gerichtsbarkeit gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Linz, Sinzig und Westerburg, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	
b)	Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Altenkirchen, Betzdorf, Linz, Sinzig und Westerburg, soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten und nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind;	331
c)	Verfahren, die nach Aufhebung von Berufungsurteilen und Beschwerdeentscheidungen der 6. Zivilkammer durch die Rechtsmittelinstanz	332

	an eine andere Kammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen werden;	
d)	<p>die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges in <u>Pres-sesachen</u>.</p> <p>Pressesachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadenersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens aus Veröffentlichungen, veröffentlichten Äußerungen oder drohenden Veröffentlichungen durch insbesondere Presse, Film, Funk, Fernsehen und elektronische Presseerzeugnisse, ausgenommen Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlagsrechts.</p> <p>Keine Pressesachen im Sinne der Geschäftsverteilung sind Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verlautbarungen medienfremder Dritter in nichtredaktionellen Teilen von Presse- und Medienorganen.</p>	333
c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Pressesachen im Sinne des Buchstaben d);	334
d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Pressesachen im Sinne des Buchstaben d), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	335
14)	<u>14. Zivilkammer (Versicherungskammer II):</u>	336
a)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus <u>Versicherungsvertragsverhältnissen</u> , soweit diese nicht der 10. oder 16. Zivilkammer zugewiesen sind;	
b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	337
c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit diese nicht der 10. oder 16. Zivilkammer zugewiesen sind;	338
d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten und diese nicht der 10. oder 16. Zivilkammer zugewiesen sind;	339
15)	<u>15. Zivilkammer:</u>	340

	a)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der <u>Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer</u> (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO);	
	b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	341
	c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO);	342
	d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (einschließlich der Gebührenansprüche nach Maßgabe von § 34 ZPO), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten.	343
16)	<u>16. Zivilkammer (Versicherungskammer I):</u>		344
	a)	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus <u>Versicherungsvertragsverhältnissen</u> , soweit diese nicht der 10. oder 14. Zivilkammer zugewiesen sind;	
	b)	erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. C) und D));	345
	c)	Berufungen der streitigen Gerichtsbarkeit gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit diese nicht der 10. oder 14. Zivilkammer zugewiesen sind;	346
	d)	Beschwerden gegen die Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne des Buchstaben a), soweit sich diese gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, gegen Entscheidungen in einem selbständigen Beweisverfahren, gegen Entscheidungen gemäß § 91a ZPO oder gegen die Festsetzung des Streitwertes richten und diese nicht der 10. oder 14. Zivilkammer zugewiesen sind.	347
	<u>Kammer für Baulandsachen</u> Alle zur Zuständigkeit der Kammer für Baulandsachen gehörenden Verfahren (§ 217 BauGB).		348

B) <u>Regelung für die Kammern für Handelssachen:</u> Den Kammern für Handelssachen werden folgende Geschäfte zugewiesen:	349
1) <u>1. Kammer für Handelssachen:</u> Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen oder vor ihr anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. F), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	350
2) <u>3. Kammer für Handelssachen:</u> Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen oder vor ihr anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. F), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	351
3) <u>4. Kammer für Handelssachen:</u> a) alle vor einer Kammer für Handelssachen anhängig gemachten oder an sie verwiesenen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen; b) Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen oder vor ihr anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden, einschließlich der hiermit zusammenhängenden Kostensachen, nach Maßgabe der Turnusverteilung (Teil C. I. F), sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	352
C) <u>Regelung für die Strafkammern</u> Den Strafkammern werden folgende Geschäfte zugewiesen:	353
1) <u>1. (gr.) Strafkammer:</u>	
a) Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 2. (gr.) Strafkammer – als gr. Jugendkammer – und der 9. (gr.) Strafkammer – als (gr.) Jugendkammer – durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), wenn sowohl die Mitwirkung der 2. (gr.) Strafkammer als auch der 9. (gr.) Strafkammer aufgrund früherer Tätigkeiten ausgeschlossen ist;	354
b) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer - insbesondere der 3. (gr.) Strafkammer und 15. (gr.) Strafkammer kraft Übernahme von ursprünglich bei der 1. (gr.) Strafkammer anhängigen Verfahren - begründet ist;	355

	c) sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	356
	d) die nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG hinsichtlich der Ersatzschoffen erforderlichen Entscheidungen.	357
2)	<u>2. (gr.) Strafkammer:</u>	358
	a) Alle zur Zuständigkeit der Jugendkammer (§ 41 JGG) gehörenden Strafsachen, soweit nicht die kleine Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b) in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Jugendsachen gem. § 41 JGG handelt, nach Maßgabe des Turnussystems;	359
	c) Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 9. (gr.) Strafkammer – als (gr.) Jugendkammer – durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als zweite Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG);	360
	d) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	361
	e) auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	362
3)	<u>3. (gr.) Strafkammer:</u>	
	a) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	363
	b) auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	364
	c) Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungen betreffend die Richter bei den Amtsgerichten in Strafsachen, soweit hierüber nach § 27 Abs. 4 StPO das Landgericht zu entscheiden hat;	365
	d) alle Aufgaben, die einer großen Strafkammer zugewiesen sind, für die eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 14, 15 StPO);	366

4)	<u>4. (gr.) Strafkammer:</u>	367
	a) als 1. (gr.) Wirtschaftsstrafkammer die zur Zuständigkeit einer solchen Kammer (§ 74 c GVG) gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges nach Maßgabe des alternierenden Systems gemäß Rz. 215;	
	b) in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG handelt, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	368
	c) die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafsachen aus dem Bereich des öffentlichen Vergabewesens nach Maßgabe des alternierenden Systems;	369
	d) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	370
	e) alle auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG handelt und keine besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	371
	f) Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Koblenz in Lebensmittelstrafsachen, auch soweit der Strafrichter entschieden hat, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	372
	g) sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	373
	h) alle von einer großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zu treffenden Entscheidungen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt auch für die Bestimmungen des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 14, 15 StPO).	374
	i) die nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten obliegenden Angelegenheiten.	375
5)	<u>5. (kl.) Strafkammer:</u>	376
	a) auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffenden Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 236), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	377
	c) aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 16. (kl.) Strafkammer.	378
	- zu a)-c) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -	379

6)	<u>6. (gr.) Strafammer:</u>	380
	a) erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafammer – insbesondere der 3. (gr.) Strafammer, der 14. (gr.) Strafammer und der 15. (gr.) Strafammer kraft Übernahme von ursprünglich bei der 6. (gr.) Strafammer anhängigen Verfahren – begründet ist;	381
	b) auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	382
7)	<u>7. (kl.) Strafammer und 7. (kl.) Jugendammer:</u>	383
	a) <u>7. (kl.) Strafammer</u>	
	aa) auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 236), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	bb) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	384
	cc) aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 5. (kl.) Strafammer;	385
	- zu aa)-cc) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -	386
	dd) alle Aufgaben, die einer kleinen Strafammer zugewiesen sind, für die eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen ist.	387
	b) <u>7. (kl.) Jugendammer:</u> alle auf das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Jugendrichters zu treffenden Entscheidungen.	388
8)	<u>8. (kl.) Strafammer und 8. (kl.) Jugendammer:</u>	389
	a) <u>8. (kl.) Strafammer</u>	
	aa) als 1. (kl.) Wirtschaftsstrafammer alle auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG handelt aus den Landgerichtsbezirken Koblenz, Bad Kreuznach, Mainz und Trier, einschließlich der Entscheidungen des Einzelrichters des Amtsgerichts Koblenz in Wirtschaftsstrafsachen,	
	bb) alle auf das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts Koblenz zu treffenden Entscheidungen nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch,	390

	cc)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a GVG gegen Urteile des Landgerichts Kaiserslautern, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG handelt und nunmehr die (kl.) Strafkammer zuständig ist,	391
	dd)	auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 236), nach Maßgabe des Turnussystems;	392
	ee)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	393
	ff)	aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 7. (kl.) Strafkammer.	394
		- zu dd) – ff) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -.	395
	b)	<u>8. (kl.) Jugendkammer:</u> Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 7. (kl.) Strafkammer - als Jugendkammer - durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als Jugendkammer.	396
9)		<u>9. (gr.) Strafkammer:</u>	397
	a)	Alle zur Zuständigkeit der Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges (§ 41 Abs. 1 JGG) gehörenden Strafsachen, soweit nicht die kleine Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b)	in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Jugendsachen gem. § 41 Abs. 1 JGG handelt, nach Maßgabe des Turnussystems;	398
	c)	Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 2. (gr.) Strafkammer - als (gr.) Jugendkammer - durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als zweite Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG);	399
	d)	Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 1. (gr.) Strafkammer – als (gr.) Jugendkammer – durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als Jugendkammer, soweit nicht die (kl.) Jugendkammer zuständig ist (§ 33 b Abs. 1 JGG), wenn die Mitwirkung der 2. (gr.) Strafkammer aufgrund früherer Tätigkeit ausgeschlossen ist;	400
	e)	in den Fällen der Aufhebung von Urteilen des Landgerichts Koblenz durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung die den Schwurgerichtskammern zugewiesenen Sachen (als Schwurgericht III);	401

f)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;	402
g)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	403
10)	<u>10. (gr.) Strafkammer:</u>	404
a)	alle eingehenden, zur Zuständigkeit gemäß § 74a GVG gehörenden Strafsachen (Staatsschutzsachen) – soweit nicht die Zuständigkeit der 11. Strafkammer begründet ist –;	
b)	in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen Sachen, soweit es sich um die zur Zuständigkeit der Zentralstrafkammer gemäß § 74 a GVG gehörenden Strafsachen handelt;	405
c)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG gegen Urteile des Landgerichts Zweibrücken in Staatsschutzsachen (§ 74 a GVG);	406
d)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	407
e)	sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	408
11)	<u>11. Strafkammer:</u> alle Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG in Verbindung mit §§ 100b, 100c, 100e Abs. 2 StPO zuständigen Gerichts.	409
12)	<u>12. (gr.) Strafkammer:</u>	410
a)	erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	
b)	Verfahren in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der 1. und 10. (gr.) Strafkammer - als Staatsschutzkammer - durch die Revisionsinstanz und Zurückverweisung an eine andere Kammer als zweite Staatsschutzkammer,	411
c)	Entscheidungen über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen Verstößen nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000,- Euro übersteigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 BDSG n.F.);	412
d)	auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	413

13)	<u>13. (kl.) Strafkammer:</u>	414
	a) auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 236) nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer begründet ist;	
	b) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	415
	c) aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 8. (kl.) Strafkammer;	416
	- zu a)-c) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist -	417
	d) als 2. (kl.) Wirtschaftsstrafkammer die aus der Revisionsinstanz - falls in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist - zurückverwiesenen Sachen der 8. (kl.) Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG.	418
14)	<u>14. (gr.) Strafkammer:</u>	419
	a) Alle zur Zuständigkeit einer Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG;	
	b) in den Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen eingehen;	420
	c) für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a GVG gegen Urteile des Schwurgerichts des Landgerichts Trier;	421
	d) sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;	422
	e) auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	423
15)	<u>15. (gr.) Strafkammer:</u>	424
	a) als 3. (gr.) Wirtschaftsstrafkammer die zur Zuständigkeit einer solchen Kammer (§ 74 c GVG) gehörenden Strafsachen des ersten Rechtszuges nach Maßgabe des alternierenden Systems gemäß Rz. 216;	
	b) in allen Fällen der Aufhebung von Urteilen der großen Strafkammern anderer Landgerichte durch die Revisionsinstanz die an das Landgericht Koblenz zurückverwiesenen erstinstanzlichen Sachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG handelt, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	425

	c)	die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden Strafsachen aus dem Bereich des öffentlichen Vergabewesens nach Maßgabe des alternierenden Systems;	426
	d)	sonstige erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist;	427
	e)	alle Aufgaben, die einer großen Strafkammer zugewiesen sind, für die eine besondere Zuständigkeit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen ist und bei denen die Mitwirkung der 3. (gr.) Strafkammer ausgeschlossen ist;	428
	f)	alle auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG handelt, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	429
	g)	Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Koblenz in Lebensmittelstrafsachen, auch soweit der Strafrichter entschieden hat, nach Maßgabe des alternierenden Systems;	430
	h)	sonstige auf das Rechtsmittel der Beschwerde zu treffende Entscheidungen nach Maßgabe des Turnussystems, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.	431
16)	<u>16. (kl.) Strafkammer:</u>		432
	a)	auf das Rechtsmittel der Berufung zu treffende Entscheidungen und gleichgestellte Verfahren (Rz. 236), nach Maßgabe des Turnussystems;	
	b)	Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG, für die nunmehr eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Maßgabe des Turnussystems;	433
	c)	aus der Revisionsinstanz an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen bzw. gemäß § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer verwiesene Sachen der 13. (kl.) Strafkammer;	434
		- zu a)-c) soweit keine besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht bzw. in dem Revisionsurteil keine anderweitige Bestimmung getroffen ist –	435
17)	<u>Strafvollstreckungskammer Koblenz:</u>		436
		Mit Ausnahme der Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Diez alle in die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer fallenden Entscheidungen.	437
18)	<u>Strafvollstreckungskammer Koblenz/Außenstelle Diez:</u>		438
		Alle in die Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer fallenden Entscheidungen für den Bezirk des Amtsgerichts Diez.	
	<u>Teil D. Bereitschaftsdienst</u>		439

Die Richter des Landgerichts Koblenz beteiligen sich am Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Koblenz nach Maßgabe des gemeinsamen Bereitschaftsdienstplanes der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Koblenz, ggf. zugleich neben ihrer Zuständigkeit aufgrund des vorliegenden Geschäftsverteilungsplanes.	440
Bereitschaftsdienstrichter sind die vom Amtsgericht Koblenz gestellten Bereitschaftsdienstrichter sowie die nach Maßgabe des Bereitschaftsdienstplanes zur Vertretung berufenen Richterinnen und Richter.	441
Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht für Bereitschaftsdienstrichter der Bereitschaftsdienst und für die nach Maßgabe der Vertretungsliste im Bereitschaftsdienstplan zur Vertretung herangezogenen Richter der reguläre Dienst vor.	442
Teil E. <u>Güterichterinnen und Güterrichter nach § 278 Abs. 5 ZPO</u>	443
Güterichterinnen nach § 278 Abs. 5 ZPO sind Vorsitzende Richterin am Landgericht Buder und Richter am Landgericht Heinrichs. Die Güterichter/innen bearbeiten die ab dem 01.01.2024 nach § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesenen Verfahren wie folgt: a. VRinLG Buder: die Verfahren mit den ungeraden Endziffern; b. RiLG Heinrichs: die Verfahren mit den geraden Endziffern. Die Vertretung erfolgt wechselseitig.	444
Teil F. <u>Zuständigkeit für Auskunftsanträge gem. Art. 15 DSGVO</u>	445
Zuständig für die Bearbeitung von Auskunftsanträgen gem. Art. 15 DSGVO ist Richter am Amtsgericht Bayer. Er wird vertreten durch Richterin am Landgericht Popken, die durch Richterin am Landgericht Dr. Steinhauser vertreten wird.	446
Teil G. <u>Verfahren bei Zuständigkeitsstreit</u>	447
Über Streitfragen betreffend die Auslegung der Geschäftsverteilungs- und Zuständigkeitsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Landgerichts, in dringenden Fällen der Präsident des Landgerichts in entsprechender Anwendung des § 21 i Abs. 2 GVG.	448
Teil H. <u>Inkrafttreten</u>	449
Die Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Für die bis zum 31.12.2023 eingegangenen Sachen bleiben die nach der bisherigen Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeiten erhalten, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind und dem keine zwingenden, gesetzlichen Regelungen der funktionellen Zuständigkeit entgegenstehen.	450
Das Präsidium des Landgerichts Koblenz, 14.12.2023	

(Rüll)

(Bonin)

(Dr. Fomferék)

(Dr. Mayer)

(Schmitt)

(Schulke)